

SUCHWORT >**KURZTITELLISTE >****GELTENDE FASSUNG >****Kurztitel**

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. **83/1980**

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 0	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 3. November 1980 über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

StF: LGBL.Nr. 83/1980

Änderung

idF: LGBL.Nr. 78/1982 (DFB)
 LGBL.Nr. 96/1983
 LGBL.Nr. 48/1984
 LGBL.Nr. 71/1985
 LGBL.Nr. 55/1986
 LGBL.Nr. 60/1988
 LGBL.Nr. 57/1992

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 bis 13, 15 und 18 des Gesetzes vom 2. April 1976, LGBL.Nr. 33, über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten - im folgenden als "Gesetz" bezeichnet - wird verordnet:

(Anm: Rechtsgrundlage für dieser Verordnung ist ab 1.1.2003 das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBL.Nr. 114/2002)

Schlagwörter

Ölfeuerungsverordnung

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LO011000174	N6198015216V

SUCHWORT >**KURZTITELLISTE >****GELTENDE FASSUNG >****Kurztitel**

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. **83/1980**

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 1	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text1. ABSCHNITT
Gemeinsame Bestimmungen§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist zu verstehen unter

1. Gesamtnennheizleistung:
die größte Wärmemenge je Zeiteinheit, die durch die Feuerstätten einer Anlage im Dauerbetrieb nutzbar gemacht werden kann;
2. schwerflüssiges Heizöl:
Heizöl mit einer kinematischen Viskosität von mindestens 100 cSt bei einer Temperatur von 50 Grad C;
3. Lagerräume:
Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten
 - a) der Gefahrenklasse I in einer Menge von über 60 Liter oder
 - b) der Gefahrenklasse II in einer Menge von über 300 Liter oder
 - c) der Gefahrenklasse III in einer Menge von über 3000 Liter gelagert werden; für die Berechnung der Lagermenge bei der gemeinsamen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gilt § 10 Abs. 3 des Gesetzes;
4. Öllagerräume:
Lagerräume, die für die Lagerung von mehr als 3000 Liter Heizöl bestimmt sind;
5. Heizräume von Ölfeuerungsanlagen:
Räume, in denen sich Ölfeuerstätten von Mittel- oder Großanlagen, ausgenommen Warmluftherzeuger, die im zu beheizenden Raum selbst aufgestellt sind, befinden;
6. ortsfeste Behälter:
der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten dienende Behälter, die ihrer Bauart nach dazu bestimmt sind, ihren Standort nicht zu wechseln;
7. ortsbewegliche Behälter:
der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten dienende Behälter, die ihrer Bauart nach dazu bestimmt sind, ihren Standort zu wechseln;
8. Zwischenbehälter:
Behälter, die zwischen einem zentralen Behälter (Lagerbehälter) und der Feuerstätte eingebaut sind und die der Aufnahme kleinerer, auf den Tagesbedarf abgestimmter Mengen an brennbaren Flüssigkeiten dienen;
9. unterirdische Behälter:
Behälter, die vollständig oder teilweise von Erdreich umschlossen sind; alle übrigen Behälter gelten als oberirdische Behälter;
10. Lagermenge von Behältern:
der Rauminhalt von Behältern; bei Behältern über 200 Liter Rauminhalt, jene Menge an brennbarer Flüssigkeit, die unter Berücksichtigung des höchsten zulässigen Füllungsgrades in den Behältern gelagert werden kann.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LOO12002125	N6198015217V

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGB1.Nr. **83/1980** zuletzt geändert durch LGB1.Nr. 114/2002

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
------------	-------------------------	--------------------------	-----------------------------

V § 2 20030101 99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhalteung, Lärmschutz

Text

§ 2
Entfallen

(Anm: LGBL.Nr. 114/2002)

Gesetzesnummer	Dokumentnummer
10000173	LOO40004236

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. 83/1980 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 114/2002

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 3	20030101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhalteung, Lärmschutz

Text

§ 3
Entfallen

(Anm: LGBL.Nr. 114/2002)

Gesetzesnummer	Dokumentnummer
10000173	LOO40004237

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. 83/1980 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 114/2002

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 4	20030101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhalteung, Lärmschutz

Text

2. ABSCHNITT
Ölfeuerungsanlagen

§ 4
Entfallen

(Anm: LGBL.Nr. 114/2002)

Gesetzesnummer 10000173
Dokumentnummer LOO40004238

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. 83/1980

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 5	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 5
Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften

Für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LOO12002129	N6198015221V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. 83/1980

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 6	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 6
Abnahme

(1) Anlässlich der Abnahme sind Ölfeuerungsanlagen einer Funktionsprüfung zu unterziehen, wobei insbesondere die einwandfreie Arbeitsweise der Regel-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie bei Ölzerstäubungsbrennern das Anlauf- und Abschaltverhalten zu überprüfen ist. Nach Erreichen des Beharrungszustandes und der

normalen Betriebstemperatur des Heizöles sind die Rußzahl, die Rauchgastemperatur und - bei Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit einer Gesamtnennheizleistung von wenigstens 26 kW (22.355 kcal/h) - der Rauchgasverlust zu ermitteln; ausgenommen hiervon sind Anlagen ohne Abgasanlage. Die Funktionsprüfung gilt als bestanden, wenn die Ölfeuerungsanlage dicht ist, in allen Teilen einwandfrei und betriebssicher arbeitet und die Emissionsgrenzwerte, die zulässige Rauchgastemperatur und der zulässige Rauchgasverlust eingehalten werden. Eine Messung des Staubgehaltes muß nur dann vorgenommen werden, wenn Bedenken bestehen, daß der zulässige Grenzwert überschritten wird.

(2) Für die Ausstellung des Abnahmebefundes ist ein Formular nach Anlage 2 zu verwenden. Der Abnahmebefund ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

(3) Zur Erstellung des Abnahmebefundes für Kleinanlagen sowie zur Ermittlung der Rußzahl, der Emissionswerte, der Rauchgastemperatur und des Rauchgasverlustes aller Ölfeuerungsanlagen werden jene Rauchfangkehrer ermächtigt, die die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse auf Grund einer besonderen nachweisbaren Ausbildung besitzen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LOO12002130	N6198015222V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBl.Nr. 83/1980

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 7	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

3. ABSCHNITT

Anlagen zur Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II

§ 7

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen für Ölfeuerungsanlagen

(1) Für Anlagen zur Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 sowie die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthaltenen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Ölfeuerungsanlagen, soweit sie ihrer Art nach für Anlagen zur Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II in Betracht kommen, sinngemäß. Hierbei sind 200 Liter Heizöl 5 Liter brennbarer Flüssigkeit der Gefahrenklasse II oder 1 Liter brennbarer Flüssigkeit der Gefahrenklasse I gleichzusetzen. Die Behörde kann jedoch im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften der Anlage 1, insbesondere auch Abweichungen von den nach diesen Vorschriften jeweils zulässigen Lagermengen zulassen bzw. anordnen, soweit dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Art, Größe und Gefährlichkeit der Anlage gerechtfertigt ist und

sichergestellt ist, daß die Anlage den Anforderungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes entspricht.

(2) Der Abnahmebefund ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Er muß im Aufbau und Inhalt einem Abnahmebefund für Ölfeuerungsanlagen (Anlage 2) dem Sinne nach entsprechen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LOO12002131	N6198015223V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. **83/1980**

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 8	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 8
Unzulässige Verfeuerung

Die Verfeuerung von Benzin, Benzol, Spiritus, Petroleum und Altöl der Gefahrenklassen I und II in Anlagen zur Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten ist unzulässig. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Verfeuerung in handelsüblichen, hierfür geeigneten Öfen, Kochern und Leuchten (wie Spiritus- und Petroleumöfen), wenn diese Geräte einschließlich allenfalls unmittelbar damit verbundener Anlagen höchstens 3 Liter brennbare Flüssigkeit enthalten können.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LOO12002132	N6198015224V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. **83/1980**

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 9	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

4. ABSCHNITT

Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten, die nicht Bestandteil einer Ölfeuerungsanlage oder einer Anlage zur Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II sind

§ 9

Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, die nicht durch technische Einrichtungen unmittelbar mit einer Ölfeuerungsanlage oder einer Anlage zur Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II in Verbindung steht, gelten die in der Anlage 3 enthaltenen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LOO12002133	N6198015225V

[SUCHWORT >](#)
[KURZTITELLISTE >](#)
[GELTENDE FASSUNG >](#)
Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. **83/1980**

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 10	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 10
Abnahme

Für die Ausstellung des Abnahmebefundes ist ein Formular nach Anlage 4 zu verwenden. Der Abnahmebefund ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LOO12002134	N6198015226V

[SUCHWORT >](#)
[KURZTITELLISTE >](#)
[GELTENDE FASSUNG >](#)
Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. **83/1980** zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 114/2002

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 11	20030101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

5. ABSCHNITT
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Entfallen

(Anm: LGBL.Nr. 114/2002)

Gesetzesnummer **Dokumentnummer**
 10000173 LOO40004239

SUCHWORT >**KURZTITELLISTE >****GELTENDE FASSUNG >****Kurztitel**

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. **83/1980** zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 114/2002

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 12	20030101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 12
 Entfallen

(Anm: LGBL.Nr. 114/2002)

Gesetzesnummer **Dokumentnummer**
 10000173 LOO40004240

SUCHWORT >**KURZTITELLISTE >****GELTENDE FASSUNG >****Kurztitel**

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. **83/1980**

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	Anl. 1	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

Anlage 1
 (zu § 5 der Verordnung)

SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR ÖLFEUERUNGSANLAGEN

INHALTSÜBERSICHT

1. Heizöllagerung von Ölfeuerungsanlagen
 - 1.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.2. Heizöllagerung innerhalb von Gebäuden
 - 1.3. Heizöllagerung außerhalb von Gebäuden

2. Heizräume und Öllagerräume von Ölfeuerungsanlagen
 - 2.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 2.2. Bauliche Ausbildung
 - 2.3. Zugänglichkeit
 - 2.4. Lüftung
3. Behälter von Ölfeuerungsanlagen
 - 3.1. Aufstellung und Einbau der Behälter
 - 3.2. Allgemeine Anforderungen an Behälter
 - 3.3. Ausrüstung der Behälter
4. Ölleitungen, Lüftungsleitungen und Armaturen von Ölfeuerungsanlagen
 - 4.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 4.2. Rohrleitungen
 - 4.3. Schlauchleitungen
 - 4.4. Absperrvorrichtungen
5. Prüfung der Behälter und Ölleitungen von Ölfeuerungsanlagen
 - 5.1. Prüfungen vor der Aufstellung bzw. vor dem Einbau
 - 5.2. Prüfungen nach der Aufstellung bzw. nach dem Einbau
 - 5.3. Durchführung der Prüfungen
6. Sonderbestimmungen für die zentrale Heizölversorgung von Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern
 - 6.1. Anwendungsbereich
 - 6.2. Behälter
 - 6.3. Ölförderaggregate
 - 6.4. Ölleitungen
 - 6.5. Absperrvorrichtungen
 - 6.6. Sonstige Bauelemente
7. Feuerstätten von Ölfeuerungsanlagen
 - 7.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 7.2. Ölbrenner
 - 7.3. Feuerstätten mit Ölzerstäubungsbrennern
 - 7.4. Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern
 - 7.5. Sonderbestimmungen für die Aufstellung bzw. den Einbau der Feuerstätten von Kleinanlagen und bestimmten Warmlufterzeugern
8. Sonstige Bestimmungen für Ölfeuerungsanlagen
 - 8.1. Heizölvorwärmeeinrichtungen
 - 8.2. Rauchgasabzugsanlagen
 - 8.3. Elektrische Anlagen
 - 8.4. Vorkehrungen für die Brandbekämpfung
 - 8.5. Betriebsanleitung; Anschläge
 - 8.6. Heizöle
 - 8.7. Emissionsgrenzwerte und Temperatur von Rauchgasen
 - 8.8. Einsparung von Energie
 - 8.9. Betrieb, Instandhaltung und Überwachung

Subbeilage 1: Bestimmung der Rußzahl in Rauchgasen von Ölfeuerungsanlagen

SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR ÖLFEUERUNGSANLAGEN

1. Heizöllagerung von Ölfeuerungsanlagen
 - 1.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1.1. Heizöl darf nur in geschlossenen Behältern gelagert werden.
 - 1.1.2. Bei in Kammern unterteilten Behältern darf Heizöl nicht unmittelbar neben einer Kammer gelagert werden, die brennbare

Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II enthält.

1.1.3. Sind Flüssigkeitsräume von mehreren Behältern kommunizierend verbunden, so gelten die Behälter als ein Behälter.

1.2. Heizöllagerung innerhalb von Gebäuden

1.2.1. In jeder Wohnung und in jeder sonstigen Bestandseinheit (wie Büro) darf bis zu 300 l Heizöl, in einzelnen Wohnräumen bis zu 100 l Heizöl, gelagert werden.

1.2.2. Außerhalb von Bestandseinheiten darf Heizöl - abgesehen von Zwischenbehältern - nur in im Erdgeschoß oder Kellergeschoß gelegenen Räumen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen und keine Feuerstätten aufweisen, gelagert werden. Insgesamt dürfen jedoch je Gebäude, bei Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte je Brandabschnitt, außerhalb von Öllagerräumen, Bestandseinheiten und Heizräumen nur bis zu 3000 l Heizöl gelagert werden.

1.2.3. Mehr als 3000 l Heizöl darf nur in Öllagerräumen gelagert werden. Die höchstzulässige Lagermenge je Öllagerraum beträgt 100.000 l.

1.2.4. In Heizräumen darf bis zu 300 l Heizöl in Zwischenbehältern gelagert werden, wobei jedoch eine Lagerung in Kunststoffbehältern nicht zulässig ist.

1.2.5. Unzulässig ist die Lagerung von Heizöl

- a) auf Fluchtwegen,
- b) in Durchgängen und Durchfahrten,
- c) in Stiegenhäusern, Hausfluren und Gängen,
- d) in nicht ausgebauten Dachböden,
- e) auf Balkonen,
- f) in Räumen mit erhöhter Brandgefahr.

1.2.6. Wird Heizöl in Kellerabteilen gelagert, so sind die jeweiligen Kellerabteile wenigstens brandhemmend zu verkleiden. Räume, in denen mehr als 300 l Heizöl gelagert werden, müssen lüftbar und dürfen nicht allgemein zugänglich sein. Die Umfassungswände, Decken und Tragwerke solcher Räume sind brandbeständig, die Fußböden aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Soweit Türöffnungen oder Einstiegöffnungen nicht unmittelbar ins Freie führen, sind sie mit mindestens brandhemmenden, selbstschließenden, von innen leicht zu öffnenden und in Fluchtrichtung aufschlagenden Brandschutzabschlüssen, ansonsten wenigstens mit in Fluchtrichtung aufschlagenden Abschlüssen aus nicht brennbaren Baustoffen zu versehen. Fenster müssen aus nicht brennbaren Baustoffen, Verglasungen aus Drahtglas oder gleichwertigen Baustoffen ausgeführt sein. Die Räume dürfen keine Feuerstätten, keine Gaszähler, keine Öffnungen in Rauch- und Abgasfänge und keine Hauptabsperrvorrichtungen für die Energieversorgung enthalten.

1.2.7. Räume, in denen Heizöl gelagert wird, müssen so beschaffen sein, daß auslaufendes Heizöl nicht in Abwasserkanäle, Schächte für Kabel- oder Rohrleitungen oder in Gewässer gelangen kann.

1.2.8. Die Lagerung von mehr als 100 l Heizöl darf nur erfolgen:

- a) in doppelwandigen Behältern mit einer Leckanzeigeeinrichtung, die Undichtheiten der Behälter selbsttätig anzeigt, oder
- b) in Behältern, die in ölundurchlässigen und ölbeständigen Auffangwannen geeigneter baulicher Ausbildung aufgestellt sind, oder
- c) in Behältern, die auf Grund einer Typengenehmigung zur

Aufstellung oder zum Einbau ohne Auffangwanne zugelassen sind.

Bei der Lagerung von Heizöl bis zu 100 l müssen die Behälter zumindest in einer flüssigkeitsdichten Auffangtasse aufgestellt sein.

1.2.9. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne muß bei Lagerung des Heizöls in zwei Behältern mindestens 75 v.H., bei Lagerung des Heizöls in drei oder mehr Behältern mindestens 50 v.H. des Rauminhaltes der in der Auffangwanne aufgestellten Behälter betragen, jedenfalls aber um 10 v.H. größer sein als der Rauminhalt des größten darin aufgestellten Behälters.

1.2.10. Die Wände und Sohlen von Auffangwannen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Auffangwannen müssen so beschaffen sein, daß sie bei Füllung mit Wasser dem Flüssigkeitsdruck standhalten und flüssigkeitsdicht bleiben. Auffangwannen dürfen keine Abläufe oder Durchlässe haben. Wandanschlüsse von Auffangwannen aus Beton oder Mauerwerk sind hohlkehlenartig auszubilden. Auffangwannen müssen so ausgebildet sein, daß ausgelaufenes Heizöl leicht erkennbar ist. Auffangwannen aus nicht korrosionsbeständigen Baustoffen sind gegen Korrosion zu schützen. Die Entwässerung von Auffangwannen mit automatisch gesteuerter Pumpe ist nicht zulässig.

1.2.11. Für die unterirdische Heizöllagerung in Gebäuden gelten die Bestimmungen der Z. 1.3.2., 1.3.4. und 1.3.6. sinngemäß.

1.3. Heizöllagerung außerhalb von Gebäuden

1.3.1. Heizöllagerungen außerhalb von Gebäuden dürfen nicht allgemein zugänglich sein.

1.3.2. Die Behälter sind so aufzustellen bzw. einzubauen, daß auslaufendes Heizöl nicht in Kellerräume, Abwasserkanäle, Schächte für Kabel- oder Rohrleitungen, Gewässer oder in den Untergrund gelangen kann.

1.3.3. Für die Lagerung von Heizöl in oberirdischen Behältern gelten - soweit es sich nicht um schwerflüssiges Heizöl handelt - die Bestimmungen der Z. 1.2.8. sinngemäß.

1.3.4. Für die Lagerung von Heizöl in unterirdischen Behältern gelten - soweit es sich nicht um schwerflüssiges Heizöl handelt - die Bestimmungen der Z. 1.2.8. lit. a, b und c sinngemäß. Doppelwandige unterirdische Behälter sind mit einer Leckanzeigeeinrichtung auszustatten, die Undichtheiten selbsttätig, optisch und akustisch anzeigt.

1.3.5. Auffangwannen und Auffangtassen von oberirdischen Behältern sind gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu sichern oder so auszubilden, daß Wasser leicht abgepumpt oder abgeschöpft werden kann. Schutzdächer müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Die Bestimmungen der Z. 1.2.9. und 1.2.10. gelten sinngemäß.

1.3.6. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne unterirdischer Behälter muß mindestens dem Rauminhalt aller in ihr verlegten Behälter entsprechen. Wände und Sohle von Auffangwannen unterirdischer Behälter dürfen keine Abläufe oder Durchlässe aufweisen. Wandanschlüsse von Auffangwannen aus Beton oder Mauerwerk sind hohlkehlenartig auszubilden. Die Sohle der Auffangwanne muß eine Neigung zu einem von oben einwandfrei überwachbaren Kontrollschacht haben. Die Auffangwannen müssen flüssigkeitsdicht abgedeckt und gegen das Eindringen von Wasser gesichert sein.

2. Heizräume und Öllagerräume von Ölfeuerungsanlagen

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Für Feuerstätten von Mittel- und Großanlagen, ausgenommen Warmlufterzeuger, die im zu beheizenden Raum selbst aufgestellt sind, ist ein eigener Heizraum erforderlich.

2.1.2. Außer Heizöl dürfen in Heiz- und Öllagerräumen keine brennbaren Stoffe, keine brennbaren Flüssigkeiten und keine verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gase gelagert werden.

2.2. Bauliche Ausbildung

2.2.1. Heizräume müssen so groß sein, daß die Feuerstätten ohne Behinderung betrieben, überprüft und gewartet werden können. An jenen Seiten von Feuerstätten, die wegen des Betriebes, der Überprüfung oder Wartung zugänglich sein müssen, ist eine Gangbreite von wenigstens 60 cm vorzusehen.

2.2.2. Wird in einem Öllagerraum mehr als 20.000 l Heizöl gelagert, so muß dieser an einer Gebäudeaußenwand situiert werden. In Öllagerräumen dürfen keine Feuerstätten, keine Öffnungen in Rauch- und Abgasfängen, keine Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und keine elektrischen Anlagen, soweit diese nicht der Raumbeleuchtung oder dem Betrieb der Ölfeuerungsanlage dienen, untergebracht sein; Rohrleitungen und Armaturen zur Heizölvorwärmung mittels Warmwasser oder Dampf sind zulässig.

2.2.3. In Heizräumen sind Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten und Gase nur zulässig, wenn sie dem Betrieb der Ölfeuerungsanlage dienen. Rohrleitungen sind nach ÖNORM B 8134 - Ausgabe November 1974, "Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Graphische Symbole" - zu kennzeichnen.

2.2.4. Die Umfassungswände, Decken und Tragwerke von Heiz- und Öllagerräumen sowie von Brandschleusen sind brandbeständig, die Fußböden aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

2.2.5. Türöffnungen von Heizräumen sind mit einer mindestens 5 cm hohen Schwelle auszustatten. Die Fußböden, die Türschwellen und die Wände von Heizräumen - die Wände bis zu einer Höhe von mindestens 5 cm - sind ölundurchlässig und ölbeständig auszuführen.

2.2.6. Die Türen von Heizräumen und Brandschleusen sowie die Türen und die Abschlüsse der Einstiegsöffnungen von Öllagerräumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Soweit Türöffnungen oder Einstiegsöffnungen nicht unmittelbar ins Freie führen, sind sie mit mindestens brandhemmenden - Verbindungsöffnungen von Heizräumen zu Öllagerräumen mit brandbeständigen - selbstschließenden und von innen leicht zu öffnenden Brandschutzabschlüssen zu versehen.

2.2.7. Die Fenster von Heizräumen und Öllagerräumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen, Verglasungen müssen aus Drahtglas oder gleichwertigen Baustoffen ausgeführt sein.

2.2.8. Heizräume und Öllagerräume dürfen keine Türen oder sonstige Verbindungsöffnungen zu Aufenthaltsräumen aufweisen.

2.2.9. Heizräume müssen, sofern für die Bedienung der Ölfeuerungsanlage ein Heizer erforderlich ist, zumindest ein

unmittelbar ins Freie führendes Fenster aufweisen. Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen leicht zu betätigen sein.

2.2.10. Schächte und Kanäle von Lüftungs- und Klimaanlage sind innerhalb von Heiz- und Öllagerräumen sowie von Brandschleusen gasdicht und brandbeständig auszuführen.

2.2.11. Die Entwässerung von Heizräumen mit automatisch gesteuerter Pumpe ist nicht zulässig.

2.3. Zugänglichkeit:

2.3.1. Heiz- und Öllagerräume dürfen nicht allgemein zugänglich sein. Für befugte Personen müssen die Zugänge gefahrlos benützbar sein. Bei Großanlagen müssen Zugänge aus Stiegenhäusern, Gängen u.dgl., die als einzige Fluchtwege aus dem Gebäude in Betracht kommen, über entlüftete Brandschleusen führen.

2.3.2. Der Zugang zu Heiz- und Öllagerräumen darf nicht über Räume erfolgen, in denen leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten aufbewahrt werden. Der Zugang über Heiz- und Öllagerräume zu anderen Räumen ist unzulässig. Zulässig ist jedoch der Zugang über Heizräume zu Räumen, in denen feste oder flüssige Brennstoffe gelagert werden, soweit es sich nicht um Heizräume von Großanlagen handelt.

2.3.3. Heizräume von Großanlagen müssen zwei gefahrlos benutzbare, möglichst gegenüberliegende Ausgänge haben, wobei ein Ausgang als Fluchtweg unmittelbar ins Freie führen muß. Bei Dachheizzentralen kann der Fluchtweg auch zu allgemein zugänglichen Bestandteilen des Gebäudes führen.

2.4. Lüftung

2.4.1. Heizräume, Öllagerräume und Brandschleusen müssen ausreichend groß bemessene Lüftungseinrichtungen aufweisen und ständig mit dem Freien verbunden sein.

2.4.2. Lüftungsöffnungen müssen so gelegen sein, daß Verkehrs- und Fluchtwege im Brandfalle nicht durch Verqualmung oder Flammen gefährdet werden.

2.4.3. Zu- und Abluftöffnungen sind möglichst gegenüberliegend anzuordnen, so daß sich eine gleichmäßige Durchlüftung der Räume ergibt. Zuluftöffnungen müssen fußbodennahe, Abluftöffnungen deckennahe angeordnet werden.

2.4.4. Lüftungsöffnungen von Öllagerräumen müssen einen freien Querschnitt von wenigstens 625 cm² aufweisen. Öllagerräume, in denen mehr als 10.000 l Heizöl gelagert werden oder die höher als 3,0 m sind oder bei denen der Fußboden tiefer als 3,0 m unter dem anschließenden Gelände liegt, sind mit Zu- und Abluftöffnungen mit einem freien Querschnitt von jeweils wenigstens 625 cm² auszustatten.

2.4.5. Die Zuluftöffnungen von Heizräumen müssen bei Aufstellung von Ölfeuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von 46,52 kW (40.000 kcal/h) wenigstens einen freien Querschnitt von 300 cm² aufweisen; für jedes weitere kW Nennheizleistung ist der Querschnitt um wenigstens 3 cm² zu vergrößern. Die Abluftöffnungen von Heizräumen müssen bei natürlicher Lüftung einen freien Querschnitt von wenigstens der Hälfte des erforderlichen Querschnittes der Zuluftöffnungen, mindestens jedoch 200 cm² aufweisen.

2.4.6. Lüftungsöffnungen von Heiz- und Öllagerräumen sind durch engmaschige Gitter oder ähnliche Einrichtungen zu sichern.

2.4.7. Lüftungskanäle und Lüftungsschächte von Heiz- und Öllagerräumen sind außerhalb der zu lüftenden Räume bis zur Ausmündung ins Freie brandbeständig auszuführen.

2.4.8. Die Zugwirkung von Rauchfängen darf durch eine mechanische Heizraumlüftung nicht beeinträchtigt werden.

3. Behälter von Ölfeuerungsanlagen

3.1. Aufstellung und Einbau der Behälter

3.1.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1.1. Behälter müssen so aufgestellt bzw. eingebaut werden, daß Verformungen der Behälterwände, Beschädigungen des Korrosionsschutzes und sonstige Beschädigungen vermieden werden. Behälter dürfen insbesondere nicht geworfen, hart aufgesetzt oder geschleift werden. Ketten und Seile müssen an den Tragösen befestigt und dürfen nicht um die Behälter herumgelegt werden.

3.1.1.2. Behälter müssen so aufgestellt bzw. eingebaut werden, daß Undichtheiten wahrnehmbar sind. Soweit Behälter nicht unmittelbar oder mittelbar durch Augenschein überwacht werden können, müssen sie mit geeigneten Einrichtungen zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten (Leckanzeigeeinrichtung) ausgestattet sein. Dies gilt nicht für Behälter, für die eine entsprechende Typengenehmigung vorliegt und für Behälter, die der Lagerung schwerflüssiger Heizöle dienen.

3.1.1.3. Ortsbewegliche Behälter im Rahmen einer Ölfeuerungsanlage sind unzulässig.

3.1.2. Aufstellung und Einbau oberirdischer Behälter

3.1.2.1. Oberirdische Behälter müssen standsicher aufgestellt bzw. eingebaut werden. Lagerbehälter, die gegen Flammeneinwirkung nicht widerstandsfähig sind, dürfen nur in Öllagerräumen aufgestellt bzw. eingebaut werden. Bei der Verwendung von Unterlagen müssen diese aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

3.1.2.2. Behälter in Überschwemmungsgebieten sind so zu verankern, daß sie eine mindestens 1,3-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Behälters, bezogen auf den höchstmöglichen Wasserspiegel, haben. Soweit Öffnungen in Behältern oder Rohrleitungen nicht flüssigkeitsdicht verschlossen sind, sind sie über den höchstmöglichen Wasserspiegel zu verlegen.

3.1.2.3. Bei der oberirdischen Lagerung von mehr als 1000 l Heizöl außerhalb von Gebäuden müssen die Behälter von brandbeständigen öffnungslosen Außenwänden von Gebäuden einen Abstand von mindestens 25 cm aufweisen.

Von nicht brandbeständigen oder nicht öffnungslosen Außenwänden von Gebäuden, von Nachbargrundgrenzen und von brennbaren Lagerungen ist ein Abstand von mindestens 5 m erforderlich, sofern nicht zwischen dem Behälter und solchen Außenwänden, den Nachbargrundgrenzen oder den brennbaren Lagerungen eine brandbeständige Mauer in ausreichender Höhe und Länge vorhanden ist.

3.1.2.4. Bei in Gebäuden aufgestellten Behältern, mit Ausnahme von Batteriebehältern und Zwischenbehältern, müssen folgende

Mindestabstände eingehalten werden:

a) zwischen Behältern und von Behältern zu Wänden bzw. Decken: 60 cm; wenn eine ordnungsgemäße Herstellung und Prüfung der Behälter gesichert ist, kann bei Behältern bis 10.000 l Rauminhalt der Abstand zu Wänden an zwei zusammenstoßenden Seiten auf 15 cm und zu Decken auf 25 cm verringert werden;

b) bei Behältern mit Einstiegsöffnung in der Behälterdecke bzw. im Behälterscheitel zwischen Einstiegsöffnung und Decke: 1 m;

c) bei Behältern mit seitlicher Einstiegsöffnung, zwischen Einstiegsöffnung und Umfassungsbauteilen: 1 m; dieser Abstand kann auf 60 cm verringert werden, wenn zu der Einstiegsöffnung eine annähernd koaxiale Einstiegsöffnung in der Wand des Raumes angeordnet ist;

d) bei Behältern mit ebenen Böden, soweit es sich nicht um Bauarten mit voll aufliegendem Boden handelt, zwischen Behälter und Fußboden: 15 cm.

Abweichungen von den Mindestabständen gemäß lit. a und d sind bei Behältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l zulässig.

3.1.2.5. Bei Batteriebehältern müssen die einzelnen Behälter voneinander einen Abstand von mindestens 4 cm haben. Zwischen Behältern und Fußböden muß, soweit auf Grund einer Typengenehmigung keine andere Regelung getroffen ist, bei Batteriebehältern mit ovaler Form ein Mindestabstand von 5 cm, bei Batteriebehältern mit eckiger Form ein Mindestabstand von 10 cm vorhanden sein. Batteriebehälter müssen von Decken einen Mindestabstand von 25 cm und von Wänden einen Mindestabstand von 60 cm haben; an zwei zusammenstoßenden Seiten genügt ein Mindestabstand von 10 cm von den Wänden.

3.1.2.6. Zwischenbehälter und Feuerstätten in Heizräumen müssen voneinander einen Abstand von mindestens 2 m haben. Dieser Abstand kann verringert werden, wenn die Behälter durch eine nicht brennbare, fest angebrachte Abschirmung vor Strahlungswärme geschützt werden. Die Behälter dürfen nicht über Feuerstätten, Rauchrohren oder Heißluftkanälen angeordnet werden.

3.1.3. Einbau unterirdischer Behälter

3.1.3.1. Für den Einbau unterirdischer Behälter aus Stahl gelten die Bestimmungen der ÖNORM C 2112, Ausgabe August 1965, "Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Transport und Einbau", mit der Maßgabe, daß für die Durchführung der Prüfung Z. 5.3.1. gilt und eine allseitige Überdeckung der Behälter nicht erforderlich ist.

3.1.3.2. Für den Einbau unterirdischer Behälter aus anderen Baustoffen als Stahl gelten die Bestimmungen der Z. 3.1.3.1. sinngemäß.

3.1.3.3. Unterirdische Behälter müssen von den Fundamenten von Bauten und von Nachbargrundgrenzen mindestens 1 m entfernt sein. Für Behälter, die - abgesehen vom Dom - nicht vollständig von Erdreich umschlossen sind oder deren Überdeckung nicht wenigstens 30 cm beträgt, gelten die Bestimmungen der Z. 3.1.2.3. sinngemäß.

3.1.3.4. Der Abstand unterirdischer Behälter zu öffentlichen Versorgungsleitungen und zu Kanälen muß mindestens 1 m betragen.

3.1.3.5. Domschächte sind so auszubilden, daß eingedrungenes Heizöl nicht versickern kann; Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind nicht zulässig.

3.1.3.6. Liegen Domschächte im Verkehrsbereich, so müssen diese und

die Schachtdeckel so ausgebildet sein, daß sie den zu erwartenden Verkehrsbelastungen standhalten.

3.2. Allgemeine Anforderungen an Behälter

3.2.1. Behälter müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und gegen Heizöl undurchlässig und beständig sein; sie müssen ferner ausreichend alterungsbeständig sein.

3.2.2. Behälter, deren Werkstoffe nicht korrosionsbeständig sind, müssen gegen Korrosion von außen geschützt werden. Bei besonderen Korrosionsgefahren (z.B. aggressive Böden oder Streuströme) sind unterirdische Behälter durch eine verstärkte Isolierung oder durch einen kathodischen Korrosionsschutz zu schützen. Bei nur teilweise von Erdreich umschlossenen Behältern müssen Vorkehrungen getroffen werden, die das Eindringen von Flüssigkeiten zwischen Behälterwandung und Isolierung verhindern.

3.2.3. Für zylindrische Behälter aus Stahl gelten die Anforderungen der Z. 3.2.1. jedenfalls als erfüllt, wenn die Bestimmungen folgender technischer Normen eingehalten sind:

ÖNORM C 2110 - Ausgabe September 1972, "Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte", oder

ÖNORM C 2111 - Ausgabe August 1965, "Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung flüssiger

Mineralölprodukte", oder

ÖNORM C 2113 - Ausgabe Juni 1968, "Liegende Behälter aus Stahl, zylindrisch für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger

Mineralölprodukte", oder

ÖNORM C 2115 - Ausgabe Juni 1968, "Liegende Behälter aus Stahl, zylindrisch, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte", oder

ÖNORM C 2116 - Ausgabe November 1974, "Stehende Behälter aus Stahl, zylindrisch, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte".

3.2.4. Für prismatische Behälter gelten die Anforderungen der Z. 3.2.1. jedenfalls als erfüllt, wenn die Bestimmungen der ÖNORM C 2117 - Ausgabe September 1973, "Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte" - mit Ausnahme ihrer Z. 5 - eingehalten sind.

Prismatische Behälter dürfen einen Rauminhalt von höchstens 100.000 l und eine Bauhöhe von höchstens 4 m aufweisen; die Behälter dürfen nicht zu Batterien zusammengeschlossen werden.

3.2.5. Für Batteriebehälter gelten die Anforderungen der Z. 3.2.1. jedenfalls als erfüllt, wenn die Bestimmungen der ÖNORM C 2120 - Ausgabe September 1975, "Batteriebehälter aus Stahl für die oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte" - eingehalten sind.

3.2.6. Oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 300 l und unterirdische Behälter, die in einer anderen als der in Z. 3.2.3. bis 3.2.5. angeführten Bauart oder Ausführung hergestellt sind, dürfen nur aufgestellt oder eingebaut werden, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, daß die Behälter den Anforderungen der Z. 3.2.1. entsprechen.

3.3. Ausrüstung der Behälter

3.3.1. Fülleinrichtung und Entleerungseinrichtung

3.3.1.1. Lagerbehälter, bei unterteilten Behältern die Behälterkammern, müssen mit einer Fülleinrichtung ausgestattet sein,

die den sicheren Anschluß des Abfüllschlauches ermöglicht; dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter bis 2000 l Rauminhalt. Lediglich bei einer aus Batteriebehältern bestehenden Batterie dürfen die einzelnen Behälter durch eine gemeinsame Fülleitung befüllt werden. Die lichte Weite von Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Behältern darf in diesem Falle nicht kleiner sein als jene der Fülleitung.

3.3.1.2. Füllleinrichtungen müssen mit einer Verschlusskappe versehen sein. Sofern Füllleinrichtungen allgemein zugänglich sind, sind diese versperrt zu halten.

3.3.1.3. Füllleinrichtungen müssen so gelegen sein, daß sie gut zugänglich sind; eine Entfernung von 12 m bis zum Standort des Tankwagens darf, außer bei Lagerung von Heizöl extra leicht, nicht überschritten werden.

3.3.1.4. Der Einfüllstutzen darf bei Batteriebehältern höchstens 3,0 m über der Behältersohle, bei prismatischen Behältern nicht oberhalb der 1,3fachen Behälterhöhe angebracht sein.

3.3.1.5. Soweit Füllanschlüsse nicht innerhalb einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne angeordnet sind, ist unterhalb der Füllanschlüsse eine flüssigkeitsdichte Auffangvorrichtung für auslaufende Restmengen vorzusehen.

3.3.1.6. Behälter und Behälterkammern mit einem Rauminhalt von mehr als 2000 l müssen so ausgerüstet sein, daß anfallendes Wasser am tiefsten Punkt entnommen werden kann.

3.3.2. Entnahmeeinrichtung

3.3.2.1. Die Behälter, bei unterteilten Behältern die Behälterkammern, müssen mit einer fest verlegten Entnahmeleitung versehen sein.

3.3.2.2. Bei unterirdischen Behältern ist eine Entnahme von unten nur zulässig, wenn die Anschlüsse in einem flüssigkeitsdichten und ölbeständigen Vorkopfraum liegen und frei zugänglich sind; dies gilt nicht für Behälter zur Lagerung von schwerflüssigen Heizölen.

3.3.2.3. Entnahmeeinrichtungen von Lagerbehältern sind so auszuführen, daß Schlamm und Wasser nicht mitgerissen werden.

3.3.3. Überfülleinrichtung

3.3.3.1. Lagerbehälter, die ein Füllen mit festem Anschluß ermöglichen, ausgenommen Behälter zur Lagerung schwerflüssiger Heizöle, müssen mit einer Absperrvorrichtung ausgerüstet sein, die bei Erreichen des höchsten zulässigen Heizölstandes selbsttätig die Fülleitung schließt (Überfüllsicherung) oder mit einer Einrichtung ausgerüstet sein, die bei Erreichen des höchsten zulässigen Heizölstandes die Abfüllsicherung am Tankfahrzeug schließt und damit eine Überfüllung selbsttätig verhindert (Grenzwertgeber); bei unterteilten Behältern gilt dies für jede Behälterkammer. Bei einer aus Batteriebehältern bestehenden Batterie genügt die Ausrüstung eines Behälters mit einer Überfülleinrichtung.

3.3.3.2. Zwischenbehälter müssen mit einer Überlaufleitung ausgestattet sein, deren lichte Weite wenigstens der lichten Weite der Vorlaufleitung entspricht. Überlaufleitungen sind mit stetem Gefälle zum Lagerbehälter zu verlegen und müssen über dem höchsten Heizölstand des Lagerbehälters enden. Querschnittsverengungen und Absperrorgane in den Überlaufleitungen

sind nicht zulässig. Die Bestimmungen der Z. 4.1.5. gelten für Überlaufleitungen sinngemäß.

3.3.4. Einrichtung zur Feststellung des Heizölstandes

3.3.4.1. Lagerbehälter, bei unterteilten Behältern die Behälterkammern, müssen mit einer geeigneten Einrichtung zur Feststellung des Heizölstandes ausgestattet sein, sofern der Heizölstand auf Grund der Beschaffenheit der Behälterwand nicht von außen verlässlich festgestellt werden kann. Bei einer aus Batteriebehältern bestehenden Batterie genügt die Ausrüstung eines Behälters mit einer Einrichtung zur Feststellung des Heizölstandes.

3.3.4.2. Einrichtungen zur Feststellung des Heizölstandes müssen ein leichtes Ablesen ermöglichen. Der höchstzulässige Heizölstand in Lagerbehältern muß deutlich gekennzeichnet sein. Das Erreichen des höchstzulässigen Heizölstandes in Lagerbehältern muß während des Füllens zuverlässig überwacht werden können.

3.3.4.3. Kommunizierende Heizölstandanzeiger aus Glas oder Kunststoff sind nicht zulässig.

3.3.4.4. Peilvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie Behälterwände und Behälterböden insbesondere mechanisch oder durch Korrosion nicht beschädigen können. Peilstäbe dürfen auf Behälterwände und Behälterböden nicht aufstehen. Peilöffnungen müssen mit einer Verschlusskappe versehen sein.

3.3.5. Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen

3.3.5.1. Behälter, bei unterteilten Behältern die Behälterkammern, müssen mit einer nicht absperrbaren Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung ausgerüstet sein. Lagerbehälter bis 2000 l Rauminhalt, deren Fülleinrichtungen den Anschluß eines Abfüllschlauches nicht ermöglichen, benötigen keine eigene Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung, wenn die Fülleinrichtung als solche ausgebildet ist. Bei einer aus Batteriebehältern bestehenden Batterie mit oben liegender, nicht absperrbarer Verbindungsleitung kann diese gleichzeitig als Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung dienen.

3.3.5.2. Die Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen von Lagerbehältern mit mehr als 2000 l Rauminhalt müssen im Freien, in der Regel 2,5 m über Erdgleiche, solche von Zwischenbehältern in Lagerbehältern münden; bei Zwischenbehältern kann die Überlaufleitung gleichzeitig als Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung dienen.

3.3.5.3. Belüftungs- und Entlüftungsleitungen von Lagerbehältern müssen vom höchsten Punkt der Behälter ansteigend verlegt werden und mindestens 50 cm über dem Lagerbehälter und über dem Füllanschluß ausmünden. Die Ausmündung muß während des Füllvorganges leicht zu beobachten sein. Austrittsöffnungen von Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen müssen gegen das Eindringen von Fremdkörpern einschließlich Regenwasser geschützt sein.

3.3.5.4. Die lichte Weite von Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen hat bei Lagerbehältern mit einem Prüfdruck von 2 bar Überdruck wenigstens der halben lichten Weite, bei den sonstigen Lagerbehältern, die mit festem Anschluß befüllt werden, wenigstens der lichten Weite der Fülleitung zu entsprechen.

3.3.6. Einstiegs- und Besichtigungsöffnungen

3.3.6.1. Unterirdische Behälter, bei unterteilten Behältern die Behälterkammern, müssen eine Einstiegsöffnung haben.

3.3.6.2. Oberirdische Behälter und Behälterkammern mit einem Rauminhalt von mehr als 3000 l müssen eine Einstiegsöffnung aufweisen. Bei oberirdischen Behältern mit einem Durchmesser von höchstens 125 cm oder einer Höhe von höchstens 125 cm genügt eine Öffnung, durch die der Innenraum besichtigt werden kann.

3.3.6.3. Die lichte Weite von Einstiegsöffnungen muß mindestens 60 cm betragen. Seitliche Einstiegsöffnungen müssen kreisrund sein. Besichtigungsöffnungen müssen eine lichte Weite von mindestens 12 cm aufweisen.

3.3.6.4. Behälter und Behälterkammern ohne Einstiegsöffnung dürfen nur für die Lagerung von Heizöl extra leicht verwendet werden.

4. Ölleitungen, Lüftungsleitungen und Armaturen von Ölfeuerungsanlagen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Ölleitungen, Lüftungsleitungen, Pumpen, Absperrvorrichtungen und sonstige Armaturen müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und gegen Heizöl undurchlässig und beständig sein; sie müssen ferner ausreichend alterungsbeständig sein.

4.1.2. Ölleitungen, Lüftungsleitungen, Pumpen, Absperrvorrichtungen und sonstige Armaturen sind einschließlich ihrer Anschlüsse nach den anerkannten Regeln der Installationstechnik einzubauen. Ölleitungen und Lüftungsleitungen dürfen nicht als tragende Bauteile und nicht zur Erdung elektrischer Anlagen verwendet werden.

4.1.3. Als Ölleitungen und Lüftungsleitungen sind, soweit nicht Schlauchleitungen zulässig sind, Rohrleitungen zu verwenden.

4.1.4. In die zur Feuerstätte führende Ölleitung ist ein Ölfilter einzubauen, durch den Verunreinigungen im Heizöl zurückgehalten werden.

4.1.5. Rücklauf- und Entnahmeleitung müssen mit demselben Behälter fest verbunden sein; beim Anschluß der Entnahme- und Rücklaufleitung an mehrere Behälter ist sicherzustellen, daß rücklaufendes Heizöl in den Behälter geleitet wird, aus dem es entnommen wurde.

4.1.6. Rücklaufleitungen dürfen keine Querschnittsverengungen aufweisen. Ventile in der Rücklaufleitung zur Druckhaltung bei Ölringleitungen sind zulässig; in diesem Falle ist ein Öldruckanzeiger einzubauen.

4.1.7. Der höchstzulässige Druck muß am Öldruckanzeiger deutlich gekennzeichnet sein.

4.2. Rohrleitungen

4.2.1. Rohrleitungen sind ölundurchlässig zu verbinden und so zu verlegen, daß Schäden durch mechanische Beanspruchungen, Erschütterungen, ungleiche Setzungen oder Dehnungen möglichst vermieden werden.

4.2.2. Rohrleitungen sind innerhalb von Wand-, Decken- und Fußbodendurchführungen zum Schutz gegen Beschädigungen durch ein genügend weites Schutzrohr zu führen.

4.2.3. Als unterirdisch verlegte Ölleitungen dürfen nur Rohrleitungen verwendet werden, die

- a) gegen Korrosion von innen und außen beständig sind oder
- b) durch ein dichtes Schutzrohr oder einen dichten Kanal gesichert sind und bei denen Undichtheiten angezeigt oder sichtbar werden oder
- c) als Saugleitungen ausgebildet sind und bei denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheit abreißt.

4.2.4. Rohrleitungen, deren Werkstoffe nicht korrosionsbeständig sind, müssen gegen Korrosion von außen geschützt sein; unterirdisch verlegte Rohrleitungen sind mit einem der Lagerbehälterisolierung gleichwertigen Korrosionsschutz zu versehen.

4.2.5. Rohrleitungen aus unterschiedlichen Metallen, bei denen wegen einer galvanischen Elementbildung Korrosionen zu befürchten sind (wie Stahl und Kupfer), dürfen in der Regel nicht miteinander verbunden werden; werden ausnahmsweise solche Rohrleitungen miteinander verbunden, so müssen sie durch Isolierstücke voneinander getrennt werden. Dies gilt auch für den Anschluß von Rohrleitungen an Behälter, die Halterung von Rohrleitungen und die Führung von Rohrleitungen in Schutzrohren.

4.3. Schlauchleitungen

4.3.1. Schlauchleitungen sind als Verbindung zwischen Rohrleitungen und Ölbrennern zulässig. Sie dürfen nur im unmittelbaren Bereich von Ölbrennern verlegt und müssen so angebracht werden, daß sie sich während des Betriebes nicht über 70 Grad C erwärmen können.

4.3.2. Schlauchleitungen dürfen höchstens 150 cm lang und müssen leicht zugänglich sein.

4.3.3. Schlauchleitungen müssen zum Schutz gegen äußere Erwärmung und Beschädigung mit einer korrosionsbeständigen Metallumflechtung versehen sein.

4.3.4. Der Biegeradius von Schlauchleitungen darf im Einbauzustand nicht kleiner sein als der fünffache Außendurchmesser des Schlauchteiles ohne Einbeziehung der Metallumflechtung.

4.3.5. Schlauchleitungen müssen fest eingebundene Anschlußstücke aufweisen und das Zeichen des Herstellers tragen.

4.4. Absperrvorrichtungen

4.4.1. Jeder Ölleitungsanschluß unter dem höchsten Heizölstand eines Behälters muß eine von Hand zu betätigende Absperrvorrichtung aufweisen, die möglichst nahe am Behälter angebracht sein muß. Keine Absperrvorrichtung ist erforderlich für Anschlüsse von Verbindungsleitungen zwischen Batteriebehältern, die einzeln nicht mehr als 2000 l und insgesamt nicht mehr als 10.000 l Rauminhalt aufweisen.

4.4.2. Außerdem muß eine von Hand zu betätigende Absperrvorrichtung eingebaut sein

- a) in der Entnahmeleitung möglichst nahe beim Lagerbehälter, wenn die Entnahmeleitung als Tauchleitung von oben in den Lagerbehälter eingeführt wird und bei einem Gebrechen in der Entnahmeleitung Heizöl aus dem Lagerbehälter ausfließen kann;
- b) in der Vorlaufleitung unmittelbar vor dem Ölbrenner; bei einer allenfalls vorhandenen Schlauchleitung vor dem Ölbrenner muß der Einbau am Ende der Rohrleitung erfolgen;
- c) vor Ölfiltern, wenn diese unterhalb des höchsten Heizölstandes

eines Behälters angeordnet sind.

Das nach lit. b vorzusehende Absperrventil ist nicht erforderlich, wenn die Rohrleitung von deren Ende bis zu einem nach lit. c erforderlichen Absperrventil nicht länger als 1 m ist.

4.4.3. Bei einer allenfalls vorhandenen Schlauchleitung in der Rücklaufleitung eines Ölbrenners muß unmittelbar nach der Schlauchleitung ein Rückschlagventil oder eine von Hand zu betätigende Absperrvorrichtung eingebaut sein, sofern beim Lösen der Schlauchleitung Heizöl in der Rücklaufleitung zurückfließen kann. Absperrvorrichtungen in Rücklaufleitungen müssen während des Betriebes geöffnet und gegen mißbräuchliches Betätigen gesichert sein.

4.4.4. Sofern das Rückfließen des Heizöles aus einem Behälter über die Fülleitung möglich ist, muß unmittelbar beim Eintritt der Fülleitung in den Behälter ein Rückschlagventil - ausgenommen bei Behältern zur Lagerung schwerflüssiger Heizöle - und unmittelbar beim Füllanschluß eine von Hand zu betätigende Absperrvorrichtung eingebaut sein.

4.4.5. Wenn eine Rücklaufleitung unter dem höchsten Heizölstand eines Behälters ausmündet und bei einem Gebrechen in dieser Leitung Heizöl aus dem Behälter ausfließen kann, so ist in die Rücklaufleitung unmittelbar beim Eintritt in den Behälter ein Rückschlagventil einzubauen; dies ist nicht erforderlich bei Behältern zur Lagerung schwerflüssiger Heizöle.

4.4.6. Ist eine Umgehungsleitung vorhanden, welche die Bedienung der Ölfeuerung von Hand zuläßt, so muß in diese Leitung eine schnell zu betätigende Absperrvorrichtung unmittelbar vor dem Ölbrenner eingebaut sein.

4.4.7. In der zur Ölfeuerstätte führenden Ölleitung muß eine im Brandfall selbsttätig schließende Absperrvorrichtung eingebaut sein (Brandschutzventil). Das Schließen des Brandschutzventiles muß durch eine Schalteinrichtung ausgelöst werden, welche den Schaltimpuls durch einen in unmittelbarer Nähe des Ölbrenners angeordneten Thermostaten (größter zulässiger Abstand vom Ölbrenner 1,5 m, Auslösetemperatur 60 Grad C Raumtemperatur) oder durch einen Brandschutzstreifen (Schmelzsicherung) erhält. Sind mehrere Ölbrenner an eine Ölzuleitung angeschlossen, so ist in diese und in die zu den einzelnen Ölbrennern führenden Leitungsstücke je ein Brandschutzventil einzubauen. Die Brandschutzeinrichtung jedes Ölbrenners muß im Brandfall das Abschalten sämtlicher Ölbrenner und Ölförderpumpen und das Schließen sämtlicher Brandschutzventile auslösen.

4.4.8. Kann bei einem Gebrechen in einer zu einer Ölfeuerstätte führenden Schlauchleitung Heizöl aus einem Behälter ausfließen, so muß das vor der Ölfeuerstätte eingebaute Brandschutzventil so geschaltet sein, daß es bei Stillstand des Ölbrenners geschlossen ist; dies gilt nicht, wenn die Lagerung des Heizöls in einem Lagerbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 300 l erfolgt sowie für Lagerbehälter zur Lagerung schwerflüssiger Heizöle.

4.4.9. Als Brandschutzventile sind dichthaltende und leichtgängige Magnetventile oder gleichwertige Absperrorgane zu verwenden.

4.4.10. Von Hand zu betätigende Absperrvorrichtungen müssen gut zugänglich und leicht bedienbar sein. Es muß ersichtlich sein, ob diese offen oder geschlossen sind.

4.4.11. Falls die Funktion der Absperrvorrichtung von der

Fließrichtung abhängig ist, muß diese durch einen Richtungspfeil gekennzeichnet sein.

5. Prüfung der Behälter und Ölleitungen von Ölfeuerungsanlagen

5.1. Prüfungen vor der Aufstellung bzw. vor dem Einbau

5.1.1. Behälter und Ölleitungen dürfen nur aufgestellt bzw. eingebaut werden, wenn durch geeignete Prüfungen festgestellt ist, daß die Behälter und Ölleitungen den Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

5.1.2. An Prüfungen sind insbesondere erforderlich:

a) eine nach Beendigung der Schweißarbeiten und vor Aufbringung des Anstriches durchzuführende innere und äußere Überprüfung der Behälter (Bauprüfung);

b) die Wasserdruckprüfung gemäß den ÖNORMEN

C 2110 - Ausgabe September 1972,

C 2111 - Ausgabe August 1965,

C 2113 - Ausgabe Juni 1968,

C 2115 - Ausgabe Juni 1968,

C 2116 - Ausgabe November 1974;

c) die Bauartprüfung gemäß ÖNORM C 2120 - Ausgabe September 1975;

d) die Dichtheitsprüfung gemäß den ÖNORMEN

C 2120 - Ausgabe September 1975 bzw.

C 2111 - Ausgabe August 1965;

e) die Einbauprüfung gemäß ÖNORM C 2112 - Ausgabe August 1965.

5.1.3. Prismatische Behälter sind nach Beendigung der Schweißarbeiten und vor Aufbringung des Anstriches neben der inneren und äußeren Überprüfung (Z. 5.1.2. lit. a) einer Wasserstandprobe zu unterziehen;

als Mindestwert des Prüfdruckes gilt das 1,3fache jenes statischen Druckes auf den Behälterboden, der bei vollständiger Füllung des Behälters mit Wasser auftritt. Sichtbar bleibende Formänderungen und Undichtheiten dürfen nicht auftreten.

5.1.4. Bei Behältern aus Stahl für die unterirdische Heizöllagerung ist die Außenisolierung durch eine Hochspannungsprüfung mit mindestens 14.000 Volt auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen.

5.1.5. Ein für die unterirdische Heizöllagerung vorgesehener Behälter, der bereits längere Zeit in Verwendung gestanden ist, ist vor dem Einbau innen und außen zu entrostet und zu reinigen, einer inneren und äußeren Überprüfung sowie einer Wasserdruckprüfung mit 2 bar Überdruck zu unterziehen. Der Doppelmantel doppelwandiger Behälter ist einer Dichtheitsprüfung mit einem Überdruck von 0,5 bar zu unterziehen. Der Behälter ist mit einer neuen Außenisolierung zu versehen, die einer Hochspannungsprüfung (Z. 5.1.4.) zu unterziehen ist.

5.2. Prüfungen nach Aufstellung bzw. nach dem Einbau

5.2.1. Ölleitungen und Absperrvorrichtungen sind, bevor sie gestrichen, isoliert oder verdeckt werden, einer Flüssigkeitsdruckprüfung, möglichst mit Heizöl extra leicht, zu unterziehen. Die Prüfung ist mit dem 1,5fachen Betriebsdruck, jedoch mit mindestens 4 bar Überdruck, durchzuführen. Fülleitungen sind unter dem für den zugehörigen Behälter festgelegten Prüfdruck zu prüfen. Anschlüsse an Behälter und Ölfeuerstätten sind unter Betriebsdruck zu prüfen.

5.2.2. Unterirdische Behälter sind nach dem Einbau einer

Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung ist mit einem Überdruck von 0,3 bar mittels Standrohr (Wassersäule) und Druckluft, bei bereits in Verwendung gestandenen Behältern mittels Stickstoff, durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung kann bei Behältern, die mit Leckanzeigeeinrichtung ausgestattet sind, als Funktionsprüfung dieser Einrichtung durchgeführt werden.

5.2.3. Unterirdische Behälter, ausgenommen Behälter zur Lagerung schwerflüssiger Heizöle, sind alle fünf Jahre nach ihrem Einbau einer Dichtheitsprüfung im Sinne der Z. 5.2.2. zu unterziehen. Unterirdische einwandige Behälter, die noch in keiner Auffangwanne verlegt sind, sind weiters nach dreißig Jahren Betriebsdauer und in der Folge alle zehn Jahre nach vorheriger Reinigung einer inneren Überprüfung zu unterziehen. Werden Risse oder Korrosionen mit einer Tiefe von mehr als 2 mm festgestellt, so dürfen die Behälter zur unterirdischen Heizöllagerung nicht mehr verwendet werden.

5.3. Durchführung der Prüfungen

5.3.1. Die nach den Bestimmungen der Z. 5.1. und 5.2. erforderlichen Prüfungen können, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, vorgenommen werden:

- a) von den gemäß § 6 Abs. 2 lit. a bis c des Gesetzes zur Erstellung von Abnahmebefunden berechtigten Personen und Anstalten;
- b) von fachkundigen Personen jener Unternehmungen, in denen Behälter der zu überprüfenden Art hergestellt werden;
- c) von Dampfkesselüberwachungsorganen.

Bauartprüfungen im Sinne der Z. 5.1.2. lit. c und Prüfungen im Sinne der Z. 5.2.3., soweit es sich um Prüfungen nach 30 Jahren Betriebsdauer handelt, dürfen jedoch nur von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis sowie von Dampfkesselüberwachungsorganen durchgeführt werden.

5.3.2. Die Prüfungsorgane haben über die durchgeführten Prüfungen Bescheinigungen auszustellen. Diese Bescheinigungen sind vom Eigentümer der Ölfeuerungsanlage aufzubewahren und der Behörde sowie den gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Erstellung von Abnahmebefunden berechtigten Personen und Anstalten auf Verlangen vorzulegen.

6. Sonderbestimmungen für die zentrale Heizölversorgung von Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern

6.1. Anwendungsbereich

6.1.1. Für die zentrale Heizölversorgung von Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern, insbesondere von ölbefeuerten Einzelgeräten, gelten die Bestimmungen der Z. 1 bis 5, 7 und 8, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

6.2. Behälter

6.2.1. Aus Lagerbehältern mit mehr als 300 l Rauminhalt darf Heizöl nur von oben entnommen werden.

6.2.2. Auf Zwischenbehältern mit mehr als 100 l Rauminhalt muß deutlich sichtbar der Rauminhalt angegeben sein. Zwischenbehälter mit Anzeigeeinrichtung müssen so installiert werden, daß ein Ablesen dieser Einrichtung leicht möglich ist.

6.2.3. Drucklose Zwischenbehälter müssen mit einer nicht absperrbaren Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung ausgerüstet sein; diese muß bei Zwischenbehältern ohne eigene Steuer- und Sicherheitseinrichtung nicht im Lagerbehälter münden. Drucklose Zwischenbehälter mit einer Öffnung zum Füllen von Hand müssen einen

Ölfilter haben. Der höchste zulässige Heizölstand von drucklosen Zwischenbehältern muß auf dem Behälter deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

6.2.4. Drucklose Zwischenbehälter mit eingebauter Steuer- und Sicherheitseinrichtung (Ölbetriebsbehälter) müssen der höchsten Förderleistung des Ölförderaggregates entsprechen. Die höchste zulässige Durchflußstärke in Liter je Stunde ist auf dem Behälter anzugeben. Ölbetriebsbehälter müssen mit einer Überlaufleitung ausgestattet sein.

6.2.5. Bei drucklosen Zwischenbehältern ohne eigene Steuer- und Sicherheitseinrichtung, die kommunizierend mit einem Ölbetriebsbehälter oder mit einem Saugpumpenaggregat verbunden sind, müssen die Marken des höchsten zulässigen Heizölstandes beider Bauelemente auf gleicher Höhe liegen. Bei allen anderen Anordnungen solcher Behälter darf das Befüllen nur von Hand möglich sein.

6.2.6. Zwischenbehälter zum Fördern von Heizöl mit Druck (Öldruckbehälter) müssen mit einem Öldruckanzeiger ausgerüstet sein.

6.3. Ölförderaggregate

6.3.1. Beim Einbau der Ölförderaggregate ist darauf zu achten, daß die Funktion, Sicherheit und Lebensdauer der Ölförderaggregate durch Feuchtigkeit und Temperatureinflüsse nicht beeinträchtigt werden.

6.3.2. Bei der Anordnung von Ölförderaggregaten sind geeignete Vorkehrungen für eine Schalldämmung zu treffen.

6.3.3. Vor Ölförderaggregaten ist ein Ölfilter einzubauen.

6.3.4. Ölförderaggregate dürfen zur Gewährleistung ihrer einwandfreien Funktion nur in Verbindung mit den dazugehörigen Steuer- und Sicherheitseinrichtungen eingebaut werden. Es dürfen nur solche Steuer- und Sicherheitseinrichtungen verwendet werden, die entweder mit dem Ölförderaggregat eine Einheit bilden oder als Zusatzeinrichtung vom Hersteller des Ölförderaggregates in seinen Anleitungen ausdrücklich genannt wird.

6.3.5. Die Stromzufuhr der Ölförderaggregate muß unterbrochen werden können.

6.4. Ölleitungen

6.4.1. Rohrleitungen zwischen Lagerbehälter und Feuerstätten müssen innen und außen korrosionsbeständig sein.

6.4.2. Rücklaufleitungen müssen in ihrem Querschnitt mindestens jenem der dazugehörigen Saugleitung entsprechen.

6.4.3. Soweit Anlagen mit einer Entleerungsleitung ausgerüstet werden, muß diese als geschlossene, fest verlegte Rohrleitung zum Lagerbehälter geführt werden.

6.4.4. Unmittelbar vor und nach Ölförderaggregaten sowie unmittelbar vor Feuerstätten sind Schlauchleitungen zulässig.

6.5. Absperrvorrichtungen

6.5.1. Ölleitungen müssen von Hand zu betätigende Absperrvorrichtungen aufweisen

- a) vor Ölfeuerstätten,
- b) vor Öldruckreglern,
- c) vor Ölzählern,

- d) in der Versorgungsleitung jeder Versorgungseinheit, an einer jederzeit zugänglichen Stelle,
 - e) hinter Ölförderaggregaten,
 - f) in der Versorgungsleitung unmittelbar am Ausgang jedes Zwischenbehälters,
 - g) möglichst nahe am Lagerbehälter, wenn Ölleitungen unter den höchsten Heizölstand eines Lagerbehälters angeschlossen sind,
 - h) in der Entnahmeleitung möglichst nahe beim Lagerbehälter, wenn die Entnahmeleitung als Tauchleitung von oben in den Lagerbehälter eingeführt wird und bei einem Gebrechen in der Entnahmeleitung Heizöl aus dem Lagerbehälter ausfließen kann,
 - i) vor Ölfiltern, wenn diese unterhalb des höchsten Heizölstandes eines Lagerbehälters angeordnet sind.
- Liegen Bauelemente, für die eine Absperrvorrichtung vorhanden sein muß, im gleichen Raum und beträgt die Länge der dazwischenliegenden Ölleitung nicht mehr als 1 m, so genügt eine Absperrvorrichtung.

6.5.2. In Rücklaufleitungen dürfen keine Absperrvorrichtungen, sondern nur Rückschlagventile eingebaut werden.

6.5.3. Absperrvorrichtungen, soweit sie sich nicht am Lagerbehälter befinden, dürfen nur eine offene oder geschlossene Stellung aufweisen. Beide Stellungen müssen begrenzt und leicht erkennbar sein.

6.5.4. Z. 4.4.7. findet keine Anwendung.

6.6. Sonstige Bauelemente

6.6.1. Öldruckregler sind dort anzubringen, wo der Betriebsdruck in der Anlage höher ist als der höchstzulässige Eingangsdruck der nachgeschalteten Bauelemente. Durch die Wirkungsweise und die Einstellung des Öldruckreglers darf der für die nachgeschalteten Bauelemente vorgeschriebene Mindesteingangsdruck nicht unterschritten und der höchstzulässige Eingangsdruck nicht überschritten werden. Öldruckregler mit einstellbarem Ausgangsdruck dürfen nur mit Hilfe von Werkzeugen verstellbar sein und sind nach dem Einbau bzw. Einstellen gegen unbefugtes Verstellen zu sichern. Der höchste Heizöldurchfluß, der höchste Eingangsdruck und der Ausgangsdruck müssen auf den Öldruckreglern oder in der Anleitung des Herstellers, die Fließrichtung muß auf den Öldruckreglern angegeben sein. Bei Öldruckreglern mit veränderlichem Ausgangsdruck muß der Ausgangsdruckbereich angegeben und der jeweils eingestellte Ausgangsdruck erkennbar sein.

6.6.2. Umschalteinrichtungen sind dann anzubringen, wenn ein nur von Hand zu füllender Zwischenbehälter verwendet wird. Sie sind so einzubauen, daß entweder nur die Ölleitung vom Zwischenbehälter zum Ölregler oder nur die Ölleitung vom Ölförderaggregat zum Ölregler freigegeben wird. Umschalteinrichtungen müssen so gebaut sein, daß die Ausgangsseite immer nur mit einer der beiden Eingangsseiten in Verbindung steht. Zwischen den beiden Eingangsseiten darf in keiner Schalt- oder Zwischenstellung eine Verbindung bestehen. Bei strömungsabhängigen Umschalteinrichtungen muß die Strömungsrichtung bezeichnet sein. Handhebel von Umschalteinrichtungen, die sich gegenseitig verriegeln, sind so anzubringen, daß sie nicht entfernt werden können. Nach dem Einbau der Umschalteinrichtung muß deren Einstellung deutlich erkennbar sein.

7. Feuerstätten von Ölfeuerungsanlagen

7.1. Allgemeine Bestimmungen

7.1.1. Feuerstätten müssen den zu erwartenden mechanischen,

thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten.

7.1.2. In Feuerstätten, die nur für die Verfeuerung von Heizöl vorgesehen sind, ist die Verfeuerung von anderen Brennstoffen unzulässig.

7.1.3. In Feuerstätten, die für das Verfeuern von Heizöl oder festen Brennstoffen eingerichtet sind (Wechselbrandkessel), ist das gleichzeitige Verfeuern von Heizöl und festen Brennstoffen unzulässig. Auf dieses Verbot ist in auffälliger Weise am Wärmeerzeuger hinzuweisen. Beim Öffnen der Fülltür für feste Brennstoffe muß der Ölbrenner selbsttätig außer Betrieb gesetzt werden. Die Wiederinbetriebnahme des Ölbrenners darf nur nach dessen händischer Entriegelung möglich sein.

7.1.4. Das gleichzeitige Verfeuern von Heizöl und festen Brennstoffen ist zulässig, wenn zwei getrennte Feuerräume (Doppelbrandkessel) und zwei getrennte Rauchgasabzugsanlagen vorhanden sind. Bei Doppelbrandkesseln, die nur eine Rauchgasabzugsanlage aufweisen, dürfen die Feuerräume nur wechselweise betrieben werden können; wenn der Feuerraum für feste Brennstoffe betrieben wird, muß dies durch eine Verriegelung des Ölbrenners sichergestellt sein.

7.1.5. Das gleichzeitige Verfeuern von Heizöl und gasförmigen Brennstoffen mit einem kombinierten Brenner bzw. mit einem Öl- und einem Gasbrenner in einem gemeinsamen Feuerraum ist zulässig, wenn die Brenner automatisch oder teilautomatisch arbeiten und Brenner, Feuerstätte und Rauchgasabzugsanlage für diese Betriebsweise geeignet sind.

7.2. Ölbrenner

7.2.1. Ölbrenner müssen in ihrer Bauart und Ausführung so gestaltet sein, daß sie das Heizöl nahezu vollkommen und sicher verbrennen.

7.2.2. Ölbrenner, die nur mit elektrischer Dauerzündung arbeitsfähig sind, sind nicht zulässig.

7.3. Feuerstätten mit Ölzerstäubungsbrennern

7.3.1. Ölzerstäubungsbrenner

7.3.1.1. Die Ölzerstäubungsbrenner werden nach ihrem Aufbau und ihrer Ausrüstung eingeteilt in

a) automatische Ölzerstäubungsbrenner, das sind Ölbrenner, die mit selbsttätig wirkenden Flammenüberwachungseinrichtungen sowie mit Steuer- und Regelgeräten ausgerüstet sind, so daß das Ein- und Ausschalten des Ölbrenners ohne Bedienungspersonal vor sich geht;

b) teilautomatische Ölzerstäubungsbrenner, das sind Ölbrenner, die mit selbsttätig wirkenden Flammenüberwachungseinrichtungen sowie mit Steuergeräten ausgerüstet sind und bei denen jeder Zündvorgang (Inbetriebnahme des Ölbrenners) von Hand eingeleitet wird;

c) handbediente Ölzerstäubungsbrenner, das sind Ölbrenner, die mit selbsttätig wirkenden Flammenüberwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und bei denen jeder Zündvorgang von Hand eingeleitet und durchgeführt wird.

7.3.1.2. Ölzerstäubungsbrenner einschließlich ihrer Flammenüberwachungseinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung durch die Prüfung einer fachlich in Betracht kommenden staatlich autorisierten Untersuchungs-, Erprobungs- oder Materialprüfungsanstalt oder eines fachlich in Betracht kommenden Ziviltechnikers nachgewiesen wurde.

7.3.1.3. Ölzerstäubungsbrenner müssen so ausgebildet sein, daß sie an dem Wärmeerzeuger einwandfrei befestigt werden können.

7.3.1.4. Der Aufbau von Ölzerstäubungsbrennern muß jede Gefährdung von Personen ausschließen. Bei Verbrennungseinrichtungen mit elektrischer Hochspannungszündung ist auf dem Ölbrennergehäuse oder in dessen unmittelbarer Nähe das Hochspannungszeichen und eine Aufschrift, die auf die Gefahr durch die Hochspannungszündung hinweist, anzubringen.

7.3.1.5. Ölzerstäubungsbrenner sind im übrigen

a) so einzubauen und einzustellen, daß die Flamme nicht schädigend auf die Wandungen der Feuerstätte wirken kann; erforderlichenfalls sind die gefährdeten Teile durch eine feuerfeste Auskleidung zu schützen; die Flamme muß durch abdeckbare Schauöffnungen beobachtet werden können;

b) so einzustellen, daß ein stabiler Brennvorgang und guter Ausbrand gewährleistet ist;

c) an die Feuerstätte so anzubauen, daß die Übertragung von Geräuschen und Erschütterungen möglichst eingeschränkt und Falschlufteinbrüche verhindert werden; die Ölbrennerplatte ist gegen rückstrahlende Wärme ausreichend zu isolieren und der Ölbrenner gegen Überhitzung zu schützen;

d) hinsichtlich ihrer Leistung und ihres Feuerraumdruckes der jeweiligen Feuerstätte anzupassen.

7.3.1.6. Ölzerstäubungsbrenner müssen für das jeweils zur Verfeuerung gelangende Heizöl geeignet sein.

7.3.2. Besondere Anforderungen

7.3.2.1. Wärmeerzeuger mit automatischen oder teilautomatischen Ölzerstäubungsbrennern müssen sowohl mit einem geeigneten Regler als auch mit einem geeigneten Wächter für Druck bzw. Temperatur ausgerüstet sein, soweit nicht anstelle des Wächters Begrenzer erforderlich sind. Feuerstätten mit teilautomatischen Ölzerstäubungsbrennern ohne selbsttätige Einrichtungen zur Regelung des Heizöldurchflusses benötigen keine Regler. Beim Ansprechen der Wächter und Begrenzer muß die Ölfeuerung ausgeschaltet werden; beim Ansprechen der Begrenzer muß ferner eine Verriegelung erfolgen.

7.3.2.2. Dampferzeuger müssen mit Wasserstandbegrenzern ausgerüstet sein, welche gewährleisten, daß der Ölbrenner bei Erreichen des niedrigsten Wasserstandes abgeschaltet und verriegelt wird. Außerdem muß eine Alarmanlage vorhanden sein, die das Erreichen des niedrigsten Wasserstandes akustisch anzeigt.

7.3.2.3. Ölbrenner, die ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen ausgeschwenkt oder ausgefahren werden können, müssen so verriegelt sein, daß sie in ausgeschwenkter oder ausgefahrener Stellung nicht betrieben werden können. Dies gilt auch für an Türen oder Frontplatten, die ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen geöffnet werden können, befestigten Ölbrenner.

7.3.2.4. Bei Ölfeuerstätten von Mittel- und Großanlagen mit elektrisch betriebenen Steuerorganen ist für das Abschalten der gesamten Ölfeuerungsanlage ein geeigneter Schalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen Stelle anzubringen. Der Schalter darf bei Anlagen mit einer Nennheizleistung über 1000 kW (859.845 kcal/h) nicht zum Einschalten der Anlage dienen können.

7.3.2.5. Der Entriegelungsort der Flammenüberwachungseinrichtung, gegebenenfalls des Wasserstandbegrenzers, muß so angeordnet sein,

daß der Ölbrenner bzw. die Wasserstandanzeigevorrichtung von der Betätigungsstelle aus eingesehen werden kann.

7.3.2.6. Wenn eine Rauchgasabsperreinrichtung oder eine Rauchgasdrosseleinrichtung vorhanden ist, so müssen die Ölbrenner so verriegelt sein, daß sie nicht betrieben werden können, wenn die Absperr- oder Drosseleinrichtung nicht ausreichend geöffnet ist.

7.3.2.7. Wenn ein Saugzugventilator vorhanden ist, so müssen die Ölbrenner so verriegelt sein, daß sie nicht betrieben werden können, bevor der Ventilator angelaufen ist; dies gilt auch bei Ausfall des Ventilators.

7.3.2.8. Bei Warmluftheizungsanlagen mit Zwangsluftumwälzung durch einen Ventilator müssen die Ölbrenner so verriegelt sein, daß sie bei Ausfall des Ventilators nicht betrieben werden können.

7.4. Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern

7.4.1. Die Ölbrenner müssen sich gefahrlos zünden und leicht reinigen lassen. Ein Ölregler muß eine der eingestellten Heizleistung entsprechende Heizölaufuhr zum Ölbrenner gewährleisten. In der zur Ölfeuerstätte oder zum Ölbrenner führenden Ölleitung muß eine Brandschutzsicherung eingebaut sein (größter zulässiger Abstand von der Ölfeuerstätte 1 m), die bei Überschreiten einer Heizöltemperatur von 100 Grad C an der Einbaustelle der Brandschutzsicherung die Heizölaufuhr selbsttätig unterbindet. Der neuerliche Heizöldurchfluß darf dann nur nach Entriegelung von Hand wieder freigegeben werden. Rohrleitungen müssen aus Metall bestehen. Die für die Bedienung, die Betriebsüberwachung und die Reinigung wichtigen Teile müssen zweckmäßig angeordnet und leicht zugänglich sein. Der zulässige Heizölstand muß gekennzeichnet sein.

7.4.2. Behälter, die an Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern angebracht sind, müssen aus Stahlblech oder einem thermisch- und alterungsbeständig gleichwertigen Werkstoff bestehen. Der Einfüllstutzen solcher Behälter muß verschließbar und so ausgeführt sein, daß das Heizöl sicher eingefüllt werden kann. Der Heizölstand muß leicht kontrollierbar sein. Ölstandsanzeiger, bei deren Beschädigung das Heizöl ausfließen kann, sind unzulässig. Die Heizölaufuhr vom Behälter zum Ölbrenner muß vor dem Ölregler absperrbar sein.

7.4.3. Ölreglern muß ein Filter vorgeschaltet sein. Im Einfüllstutzen eines an der Feuerstätte angebrachten Behälters muß ein Sieb eingebaut sein. Filter und Siebe müssen leicht zu reinigen sein.

7.4.4. Ist eine Zündautomatik vorhanden, so muß bei einer Unterbrechung der Heizölaufuhr die Wiederinbetriebnahme so erfolgen, daß keine Verpuffung eintreten kann.

7.4.5. Verbrennungsluftbegrenzer müssen selbsttätig arbeiten.

7.4.6. Kommt es bei Ölverdampfungsbrennern mit Verbrennungsluftgebläse zu einem Stromausfall, muß die Heizölaufuhr selbsttätig entweder völlig unterbrochen oder soweit herabgesetzt werden, daß die zulässige Rußzahl nicht überschritten wird.

7.4.7. Für Warmwasserspeicher und Warmwasserheizungskessel gelten die Bestimmungen der Z. 7.3.2.1. sinngemäß.

7.4.8. Der Rauchgasstutzen muß die sichere Befestigung des Rauchrohres gestatten.

7.4.9. Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern müssen an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Geräteschild versehen sein, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Name des Herstellers;
- b) Typenbezeichnung;
- c) Herstellungsnummer;
- d) Nennheizleistung in kW;
- e) Heizölverbrauch bei Nennleistung in l/h;
- f) "Nur für Heizöl extra leicht";
- g) Elektrischer Anschlußwert, Stromart und Spannung.

Bei Ölverdampfungsbrennern mit nicht automatischer Zündung muß außerdem ein Hinweis darauf angebracht sein, daß eine Wiederinbetriebnahme erst nach Erkalten des Ölbrenners erfolgen darf.

7.4.10. Eine Sicherheitseinrichtung muß gewährleisten, daß der Heizöldurchfluß beim Überschreiten des festgelegten Heizölstandes im Ölverdampfungsbrenner unterbunden wird; sie darf den Heizöldurchfluß nur nach Entriegelung von Hand aus wieder freigeben, sobald der normale Betriebszustand wieder hergestellt ist.

7.5. Sonderbestimmungen für die Aufstellung bzw. den Einbau der Feuerstätten von Kleinanlagen und bestimmten Warmlufterzeugern

7.5.1. Für die Aufstellung bzw. den Einbau der Feuerstätten von Kleinanlagen sowie für die Aufstellung bzw. den Einbau von Warmlufterzeugern, die im zu beheizenden Raum selbst aufgestellt werden, gelten folgende Sonderbestimmungen:

7.5.2. Die Aufstellung bzw. der Einbau von Feuerstätten in Räumen, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, sowie in nicht ausgebauten Dachräumen ist unzulässig. Die Aufstellung bzw. der Einbau darf nur so erfolgen, daß die Benützung von Fluchtwegen nicht behindert wird und keine Brandgefahr entsteht.

7.5.3. Die Räume, in denen Feuerstätten eingerichtet sind, müssen so groß sein, daß die Feuerstätten ohne Behinderung betrieben, überprüft und gewartet werden können. Feuerstätten sind nur in be- und entlüftbaren Räumen zulässig.

7.5.4. Wände, die nicht mehr als 1 m von einer Feuerstätte entfernt sind, sind mindestens bis zu 0,50 m beiderseits der Feuerstätte in der ganzen Geschoßhöhe brandbeständig auszuführen.

7.5.5. Feuerstätten, die im Betrieb eine Oberflächentemperatur von mehr als 70 Grad C erreichen können, müssen mit einem Berührungsschutz aus nicht brennbaren Baustoffen umwehrt sein.

7.5.6. Die Umgebung von Feuerstätten ist bis zu einer Entfernung von mindestens 1,0 m von leicht entzündlichen und leicht entflammaren Stoffen freizuhalten.

7.5.7. Unterhalb der ölführenden Teile von Feuerstätten sind Tassen aus nicht brennbaren Baustoffen anzuordnen, die auslaufendes Heizöl auffangen.

8. Sonstige Bestimmungen für Ölfeuerungsanlagen

8.1. Heizölvorwärmeeinrichtungen

8.1.1. Einrichtungen zum Vorwärmen von Heizöl müssen ortsfest angebracht und abschaltbar sein.

8.1.2. Die Heizölvorwärmung muß, soweit eine unzulässige Erwärmung des Heizöles nicht ausgeschlossen ist, selbsttätig geregelt sein. Thermostate, die in das Heizöl eintauchen, müssen so angebracht sein, daß sie ständig von Heizöl umspült sind.

8.1.3. Die Heizöltemperatur darf in drucklosen Behältern, die mit dem Freien in offener Verbindung stehen, 90 Grad C nicht übersteigen. Sie muß bei Durchlaufvorwärmern und Druckvorwärmern mindestens 5 Grad C unter der Siedetemperatur des Wassers liegen. Die Heizöltemperatur im Bereich der Vorwärmeeinrichtung muß angezeigt werden; die höchstzulässige Temperatur muß gekennzeichnet sein.

8.1.4. Für Vorwärmeeinrichtungen, die unter Druck arbeiten, finden die für Druckbehälter geltenden Bestimmungen Anwendung. Sicherheitsventile von Druckvorwärmern müssen mit einem geschlossenen Ablauf zu einem Behälter oder zu einem Auffanggefäß versehen sein. Bei Verwendung schwerflüssiger Heizöle muß die Funktion der Überdruckabsicherung durch geeignete Temperaturhaltung gesichert sein.

8.1.5. Ölleitungen müssen, wenn der Heizöldurchfluß durch Stockung behindert werden kann, mit einer Begleitheizung versehen sein. Bei einer Umstellung des Betriebes von dickflüssigerem auf dünnflüssigeres Heizöl muß sichergestellt sein, daß dieses nicht unzulässig erwärmt wird.

8.1.6. Wird Heizöl in drucklosen Vorwärmern oder in beheizten drucklosen Lagerbehältern auf eine höhere Temperatur erwärmt als dies zur Erzielung der Pumpfähigkeit notwendig ist und ist die Heizöltemperatur nicht auf mindestens 10 Grad C unter dem Flammpunkt des Heizöles begrenzt, so muß der Austritt der Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung mit einer gegen Flammendurchschlag und Vereisung gesicherten Armatur versehen sein. Für die Ableitung austretender Dampf/Luft-Gemische müssen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

8.2. Rauchgasabzugsanlagen (Abgasanlagen)

8.2.1. Die Rauchgase von Feuerstätten sind über eine Rauchgasabzugsanlage ins Freie abzuführen. Kleinere Heiz- und Kochgeräte sowie Leuchten brauchen an eine Rauchgasabzugsanlage nicht angeschlossen werden, wenn eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist und vom Standpunkt des Brandschutzes, der Sicherheit von Personen und Sachen sowie der Gesundheit und Hygiene dagegen keine Bedenken bestehen.

8.2.2. Rauchgasabzugsanlagen sind so auszuführen, daß die Rauchgase einwandfrei abgeleitet und schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.

8.2.3. Mehrere Ölfeuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Rauchfang nur dann angeschlossen werden, wenn die Gesamtnennheizleistung weniger als 46,52 kW (40.000 kcal/h) beträgt, der Querschnitt des Rauchfanges entsprechend der Gesamtnennheizleistung bemessen ist (§ 29 Abs. 7 O.ö. Bauverordnung) und es sich um Feuerstätten mit gleichartigen Verbrennungseinrichtungen handelt.

8.2.4. Der gemeinsame Anschluß mehrerer Feuerstätten mit Ölzerstäubungsbrennern an einen Rauchfang ist überdies nur zulässig, wenn die Rauchgastemperatur am Rauchgasstutzen auf höchstens 250 Grad C begrenzt ist.

8.2.5. Der gemeinsame Anschluß einer Ölfeuerstätte und einer Feuerstätte für feste Brennstoffe an einen Rauchfang ist zulässig, wenn die Feuerstätten nur wechselweise betrieben werden können. Wenn die Feuerstätte für feste Brennstoffe betrieben wird, muß dies durch eine Verriegelung des Ölbrenners sichergestellt sein.

8.2.6. Ölfeuerstätten mit Verbrennungsluftgebläse dürfen nicht mit Ölfeuerstätten ohne Verbrennungsluftgebläse an einen gemeinsamen Rauchfang angeschlossen werden.

8.2.7. Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern dürfen nur an Rauchfänge angeschlossen werden, die über den erforderlichen Mindestzug verfügen.

8.2.8. Verbindungsstücke zwischen Feuerstätten mit Ölzerstäubungsbrennern und Rauchfängen dürfen in ihren waagrechten Längsabmessungen ein Viertel der wirksamen Rauchfanghöhe nicht überschreiten; bei Feuerstätten mit Überdruck-Ölzerstäubungsbrennern kann diese Abmessung überschritten werden, wenn die Rauchgasabführung durch die örtlichen Verhältnisse nicht ungünstig beeinflusst werden kann. Verbindungsstücke zwischen Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern und Rauchfängen dürfen in ihren waagrechten Abmessungen, sofern sie wärmeisoliert sind, eine Länge von 2 m, ansonsten eine Länge von 1 m nicht überschreiten; bei Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern und Verbrennungsluftgebläse können die Verbindungsstücke um 1 m länger ausgeführt werden.

8.2.9. Soweit eine Feuerstätte mit Ölzerstäubungsbrenner nicht mit einer ausreichend großen, selbsttätig schließenden Verpuffungsklappe versehen ist, die sich bei einer Verpuffung von selbst öffnet, ohne hiebei Menschen zu gefährden, ist eine solche Klappe, wenn möglich im Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Rauchfang, ansonsten im Rauchfang unmittelbar oberhalb der Einmündung des Verbindungsstückes anzuordnen.

8.2.10. Bei Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern dürfen nur Zugbegrenzer verwendet werden, welche in ihrer Ansprechempfindlichkeit unveränderlich eingestellt sind.

8.2.11. Absperr- oder Drosseleinrichtungen in Rauchgasabzugsanlagen von Feuerstätten mit Ölverdampfungsbrennern sind unzulässig; bei Feuerstätten mit Ölzerstäubungsbrennern sind nur zwangsgesteuerte Drosseleinrichtungen zulässig. Absperr- und Drosseleinrichtungen müssen von Hand zu öffnen sein; die Stellung muß erkennbar sein.

8.2.12. Rauchrohre sind im Arbeits- und Verkehrsbereich, sofern sie nicht aus wärmedämmenden Baustoffen hergestellt sind, mit hitzebeständigen Wärmedämmstoffen zu verkleiden. In feuchten Räumen müssen Rauchrohre aus korrosionsbeständigen Werkstoffen bestehen oder gegen Korrosion von außen geschützt werden.

8.2.13. Im Rauchrohr ist ein Meßstutzen zur Entnahme von Rauchgasproben leicht zugänglich einzubauen. Der Meßstutzen ist möglichst nahe beim Rauchgasstutzen der Feuerstätte in einem Bereich anzuordnen, in dem eine möglichst gleichmäßige Rauchgasgeschwindigkeit über den gesamten Querschnitt vorhanden ist. Der Meßstutzen ist bei Nichtbenützung derart dicht zu verschließen, daß keine Rauchgase in den Aufstellungsraum der Feuerstätte austreten können.

8.3. Elektrische Anlagen

8.3.1. Für elektrische Anlagen gelten die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften. Hinsichtlich elektrischer Anlagen

in Heizräumen und Öllagerräumen wird auf die elektrotechnischen Sonderbestimmungen, insbesondere die Sonderbestimmungen für feuergefährdete und feuchte Räume hingewiesen.

8.3.2. Heizräume und Räume, in denen mehr als 300 l Heizöl gelagert wird, müssen mit einer ortsfesten elektrischen Beleuchtungsanlage ausgestattet sein.

8.4. Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

8.4.1. An den Zugängen zu Heizräumen und Räumen, in denen mehr als 300 l Heizöl gelagert wird, sind an geeigneter Stelle Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von wenigstens 6 kg bereitzuhalten; bei Heizräumen von Mittel- und Großanlagen und bei Öllagerräumen sind Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 12 kg erforderlich.

Die darüber hinausgehende Anzahl und das Füllgewicht der jeweils erforderlichen Handfeuerlöscher sowie die Bereitstellung zusätzlicher Löscheinrichtungen richten sich nach der Anlagengröße und den örtlichen Gegebenheiten und sind im Einzelfall von der Behörde so vorzuschreiben, daß den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes Rechnung getragen wird.

8.4.2. Als Handfeuerlöscher müssen Trockenlöscher der Type P nach ÖNORM F 1050 - Ausgabe November 1978, "Handfeuerlöscher, Begriffsbestimmungen, Baubestimmungen, Leistung, Prüfung" verwendet werden. Sie müssen mindestens alle zwei Jahre nachweisbar auf ihre Einsatzbereitschaft überprüft werden.

8.5. Betriebsanleitung; Anschläge

8.5.1. Für Ölfeuerungsanlagen - ausgenommen ölbefeuerte Einzelgeräte - ist eine Betriebsanleitung sowie ein übersichtliches Schema, aus dem die wesentlichen Bauteile der Ölfeuerungsanlage zu ersehen sind, im Aufstellungsraum der Feuerstätte anzubringen oder aufzubewahren.

8.5.2. Die Betriebsanleitung hat die für den Ölbrenner geeigneten Heizölsorten (bei vorzuwärmenden Heizölen mit Angabe der höchstzulässigen kinematischen Viskosität), Anleitungen für die Inbetriebnahme und die Abschaltung der Ölfeuerungsanlage sowie Anleitungen für die laufende Wartung und die bei einer Störung oder in einem Gefahrenfall zu treffenden Maßnahmen zu enthalten. Bei Wechselbrandkesseln hat die Betriebsanleitung überdies einen Hinweis zu enthalten, daß feuchte und schwer entflammbare Stoffe, Hausmüll, Kunststoffe, mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Stoffe und staubförmige Stoffe nicht verbrannt werden dürfen. Bei nicht herausnehmbaren Flammenfühlern hat die Bedienungsanleitung anzugeben, auf welche Weise die Programmzeiten ermittelt werden können.

8.5.3. An den Zugängen zu Öllagerräumen und zu Heizräumen ist durch einen Anschlag auf die Zweckbestimmung dieser Räume hinzuweisen. An den Zugängen zu Öllagerräumen und zu Heizräumen sowie an den Zugängen zu oberirdischen Heizöllagerungen außerhalb von Gebäuden, sofern mehr als 1000 l Heizöl gelagert wird, ist ein Anschlag anzubringen, daß unbefugten Personen der Zutritt verboten ist. An den Zugängen zu Räumen, in denen mehr als 300 l Heizöl gelagert wird, sowie bei der oberirdischen Lagerung von mehr als 1000 l Heizöl außerhalb von Gebäuden ist auf das Verbot des Rauchens und des Hantierens mit Feuer und offenem Licht hinzuweisen.

8.5.4. Bei Behältern, die nur unter Anwendung einer Abfüllsicherung am Tankfahrzeug oder nur im Volls Schlauchsystem befüllt werden dürfen, sowie bei Behältern, die mit einer Überfüllsicherung

ausgerüstet sind, ist an der Füllstelle auf diesen Umstand hinzuweisen. Überdies ist bei der Füllstelle auf das gelagerte Produkt hinzuweisen.

8.5.5. Anschläge sind gut sichtbar und in dauerhafter Ausführung anzubringen.

8.6. Heizöle

8.6.1. Es dürfen nur Heizöle entsprechend der ÖNORM C 1108 - Ausgabe Februar 1972, "Heizöle, Anforderungen" und der ÖNORM C 1109 - Ausgabe Juli 1970, "Ofenöl, Gasöl zu Heizzwecken, Heizöl extra leicht, Anforderungen" verfeuert werden; das Zusetzen brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II ist nicht zulässig.

8.6.2. Der Schwefelgehalt des Heizöles darf folgende Gewichtsprozente nicht übersteigen:

Heizöl extra-leicht	0,1%
Heizöl leicht	0,2%
Heizöl mittel	0,6%
Heizöl schwer	1,0%

Feuerstätten dürfen mit Heizöl mittel oder Heizöl schwer nur befeuert werden, wenn deren Schwefelgehalt, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, abhängig von der Brennstoffwärmeleistung der Anlage, folgende Werte nicht überschreitet:

Brennstoffwärmeleistung der Anlage bis 2 MW	0,2%
Brennstoffwärmeleistung der Anlage über 2 MW bis 5 MW . . .	0,3%
Brennstoffwärmeleistung der Anlage über 5 MW bis 10 MW . .	0,6%

Die Brennstoffwärmeleistung einer Feuerstätte ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Feuerstättenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist. (Anm: LGBL.Nr. 96/1983, 48/1984, 71/1985, 60/1988, 57/1992)

8.6.3. Das Verbrennen von Heizöl, das den Anforderungen der Bestimmungen der Z. 8.6.2. nicht entspricht, ist verboten. Für Heizöl extra-leicht gilt dieses Verbot ab 1. Dezember 1993. Für die Befuerung von Feuerstätten mit Heizöl mittel oder Heizöl schwer gilt dieses Verbot ab 1. Dezember 1995. (Anm: LGBL. Nr. 96/1983, 71/1985, 55/1986, 60/1988, 57/1992)

8.6.4. Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse, die die Energieversorgung wesentlich beeinträchtigen, kann die Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 8.6.1., 8.6.2. und 8.6.3. zulassen, soweit dies zur Sicherung der Versorgung mit Heizöl im unerläßlichen Umfang erforderlich ist.

8.6.5. Auf Verlangen der Behörde sind die Kennwerte (Flammpunkt, Schwefelgehalt, Viskosität u.dgl.) des verwendeten Heizöles durch Vorlage eines Gutachtens einer autorisierten Prüfstelle oder eines hiezu befugten Ziviltechnikers nachzuweisen.

8.7. Emissionsgrenzwerte und Temperatur von Rauchgasen

8.7.1. Der Ruß in den Rauchgasen von Ölfeuerungsanlagen darf bei Verwendung von Heizöl extra leicht und Heizöl leicht die Rußzahl 2, bei Verwendung von Heizöl mittel und Heizöl schwer die Rußzahl 3 nicht überschreiten.

Die Rußzahl ist der Schwärzungsgrad, den der Ruß unter den in der Subbeilage festgelegten Bedingungen auf weißem Filterpapier hervorruft.

Die Rußzahl ist im laufenden Betrieb zu ermitteln; nach mehr als drei Stunden Stillstand darf jedoch für die Anfahrzeit bis zu

zwei Minuten nach der Inbetriebnahme die zulässige Rußzahl um eine Einheit überschritten werden.

Rauchgase dürfen bei der Prüfung keine sichtbaren Ölschichten hinterlassen (Ölfreiheit).

Die Feststellung der Rußzahl sowie der Nachweis von Öl und seinen Zersetzungsprodukten beziehen sich auf unverdünntes Rauchgas.

8.7.2. Die staubförmigen Emissionen dürfen bei einem Volumenstrom der Rauchgase bis zu 50.000 m³/h: 125 mg/m³:

bei einem Volumenstrom der Rauchgase über 50.000 bis 100.000 m³/h: 75 mg/m³;

bei einem Volumenstrom der Rauchgase von über 100.000 m³/h: 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Rauchgas von 3%.

8.7.3. Die Emissionen von Schwefeldioxyd sind soweit als möglich zu beschränken.

8.7.4. Die Temperatur der Rauchgase von Feuerstätten mit Ölzerstäubungsbrennern darf im Dauerbetrieb 180 Grad C nicht unterschreiten und 350 Grad C nicht überschreiten; die Rauchgastemperatur darf unter 180 Grad C liegen, wenn die Rauchgasabzugsanlage so ausgeführt ist, daß keine Schäden durch Kondensatbildung verursacht werden.

Die Meßstelle, an der die Temperatur der Rauchgase ermittelt wird, muß möglichst in der Mitte des Rauchgasstromes liegen.

8.7.5. Für die Messungen sind geeignete Prüfgeräte und Prüfmittel zu verwenden. Die Prüfgeräte sind wenigstens zweimal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

8.8. Einsparung von Energie

8.8.1. Ölfeuerungsanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen, zu errichten, zu erhalten, zu warten und zu betreiben, daß kein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch erfolgt.

8.8.2. Beim Einbau und bei der Aufstellung von Feuerstätten für Zentralheizungsanlagen ab 26 kW (22.355 kcal/h) ist durch entsprechende Wärmebedarfsberechnungen vorzusehen, daß die Nennheizleistung die zu erwartende Heizlast nicht oder nur geringfügig überschreitet.

8.8.3. Warmwasserbereitungsanlagen dürfen nur dann an Feuerstätten ab 26 kW (22.355 kcal/h), die zur Raumheizung dienen, angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25% der Nennheizleistung beansprucht.

8.8.4. Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 120 kW (103.181 kcal/h) sind mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare, voll regelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Feuerstätten auszustatten. Ausgenommen sind Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.

8.8.5. Zentralheizungsanlagen mit mehreren Feuerstätten sind mit Einrichtungen zu versehen, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Feuerstätten, die nicht in Betriebsbereitschaft sind, verhindern.

8.8.6. Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen sind mit geeigneten Absperreinrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten.

8.8.7. Wärmeverteilungsanlagen sind gegen Wärmeverluste ausreichend zu schützen.

8.8.8. Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW (22.355 kcal/h) sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung auszustatten.

8.8.9. Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und einzustellen, daß ihre Rauchgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, folgende Werte nicht überschreiten:

Nennheizleistung in kW	Rauchgasverlust in %
26-50	16
mehr als 50-120	14
über 120	12

Zur Berechnung der Rauchgasverluste kann die "Siegert`sche" Formel herangezogen werden.

$$q_A = f \cdot \frac{(t_A - t_L)}{(CO_2)}$$

q_A = Rauchgasverlust in Prozent, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung der Feuerstätte.

t_A = Rauchgastemperatur in Grad Celsius

t_L = Verbrennungslufttemperatur in Grad Celsius

CO_2 = Volumengehalt der Rauchgase an Kohlendioxyd

f = heizölspezifischer Faktor; für Heizöl extra leicht und Heizöl leicht: $f = 0,55$

Für die erforderlichen Messungen gelten die Bestimmungen der Z. 8.7.5. sinngemäß.

8.8.10. Die Bestimmungen der Z. 8.8.2., 8.8.3., 8.8.5., 8.8.6., 8.8.8. und 8.8.9. sind auch beim Austausch einer Feuerstätte von bestehenden Zentralheizungsanlagen, die Bestimmungen der Z. 8.8.3. jedoch nur insoweit, als dies nach Maßgabe des vorhandenen Raumes vertretbar ist und die Bestimmung der Z. 8.8.8. nur bei Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 70 kW (60.189 kcal/h) zu beachten.

8.8.11. Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden von mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, sind Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren. Solche Geräte müssen nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen.

Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, muß - sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist - zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden.

8.9. Betrieb, Instandhaltung und Überwachung

8.9.1. Ölfeuerungsanlagen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten, sorgfältig zu betreiben und ordnungsgemäß zu warten. Bei Auftreten von Störungen muß der Heizölzufluß zum Ölbrenner sofort abgestellt werden. Die Wiederinbetriebnahme darf erst nach Behebung der Störung erfolgen.

Großanlagen sind mindestens einmal wöchentlich auf ihre einwandfreie Funktion hin zu prüfen. Ölfeuerungsanlagen mit handbedienten

Ölzerstäubungsbrennern sind durch geschulte Personen zu beaufsichtigen.

8.9.2. Zur Bedienung und Beaufsichtigung von Ölfeuerungsanlagen dürfen nur verlässliche, mit der Einrichtung und Wirkungsweise der Anlage vertraute Personen herangezogen werden; diese Personen müssen bei Großanlagen sowie bei Ölfeuerungsanlagen in Bauten für größere Menschenansammlungen wenigstens 18 Jahre alt sein.

8.9.3. Das Befüllen der Behälter muß so vorgenommen werden, daß im Hinblick auf die Bauart der Behälter kein unzulässiger Überdruck entstehen kann und Überfüllungen vermieden werden. Die Behälter dürfen bis höchstens 95 v.H. ihres Rauminhaltes befüllt werden.

8.9.4. Während des Befüllens eines Lagerbehälters, der ein Füllen mit festem Anschluß ermöglicht, müssen die dem Befüllen dienenden Schläuche fest mit diesem Behälter und dem zu entleerenden Behälter verbunden sein. Sofern ein Behälter mit einem Grenzwertgeber ausgerüstet ist, darf nur unter Anwendung einer Abfüllsicherung am Tankfahrzeug befüllt werden. Ist keine Fülleinrichtung, die den Anschluß des Abfüllschlauches ermöglicht, vorhanden, so dürfen Lagerbehälter nur nach dem Vollschlauchsystem im freien Auslauf befüllt werden.

8.9.5. Der gesamte Vorgang des Befüllens von Lagerbehältern ist durch wenigstens eine hiefür geeignete Person zu beaufsichtigen. Beim Befüllen und Entleeren von Behältern ist darauf zu achten, daß Heizöl nicht verschüttet wird. Verschüttetes Heizöl sowie beim Betrieb anfallende Rückstände müssen so beseitigt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen und Brandgefahren vermieden werden.

8.9.6. Die Behälter sind vor dem Einsteigen von Personen ausreichend zu belüften. Wenn eine vollständige Durchlüftung nicht gewährleistet ist, darf in den Behälter nur unter Benützung eines Atemschutzgerätes eingestiegen werden. Das Einsteigen in Behälter ist nur unter Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zulässig; insbesondere ist die einsteigende Person unter Verwendung eines Sicherheitsgürtels anzuseilen und von einer geeigneten Person ständig zu beobachten. Für das Ausleuchten von Behältern dürfen nur Handlampen mit Kleinspannung in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden.

8.9.7. Arbeiten, die mit offener Flamme oder offenem Licht durchgeführt werden, oder bei denen Funken entstehen können, dürfen nur an entgasten Behältern und nur von Personen oder nur unter Aufsicht von Personen vorgenommen werden, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, die bei diesen Arbeiten bestehenden Gefahren abzuschätzen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

8.9.8. Verbleibt ein Behälter, der außer Betrieb gesetzt wurde, im Erdreich, so ist er völlig zu entleeren, innen gründlich zu reinigen und anschließend mit einem nicht aggressiven, nicht feuer- und explosionsgefährlichen Füllstoff aufzufüllen.

8.9.9. Ölfeuerungsanlagen mit einer Gesamtnennheizleistung von wenigstens 26 kW (22.355 kcal/h) sind durch Personen bzw. Anstalten, die zur Erstellung des Abnahmebefundes für solche Anlagen berechtigt sind, zu überwachen. Die Anlagen sind im Rahmen dieser Überwachung mindestens einmal in zwei Jahren, Anlagen mit einer Gesamtnennheizleistung von wenigstens 46,52 kW (40.000 kcal/h) mindestens einmal jährlich daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen des Gesetzes und den zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen sowie den bei der Erteilung der Bewilligung

vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechen. Anlässlich dieser Überprüfungen sind die Anlagen einer Funktionsprüfung (§ 6 Abs. 1) zu unterziehen. § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbefund festzuhalten. Stellt das überprüfende Organ Mängel fest, so hat es diese Mängel unverzüglich dem über die Anlage Verfügungsberechtigten und, sofern die Mängel nicht umgehend behoben werden oder behoben werden können, dem Bürgermeister (Magistrat) bekanntzugeben.

Subbeilage

(zu Z. 8.7.1. der Anlage 1)

BESTIMMUNG DER RUßZAHL IN RAUCHGASEN VON ÖLFEUERUNGSANLAGEN (Z. 8.7.1. der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Ölfeuerungsanlagen)

1. Kurzbeschreibung des Verfahrens:

Mit einer Pumpe, die auf der Saugseite mit einem Filterpapier ausgerüstet ist, wird das Rauchgas angesaugt, wobei das Ansaugvolumen auf die wirksame Oberfläche des Filterpapiers abgestimmt sein muß. Die auf dem Filterpapier hervorgerufene Schwärzung wird mit der Rußzahl-Vergleichsskala verglichen und mit einer Rußzahl bewertet.

2. Rauchgaspumpe:

Die Rauchgaspumpe muß so ausgeführt sein, daß sie bei einer Temperatur von 20 Grad C und einem Druck von 101.325 N/m² innerhalb von drei Minuten eine Rauchgasmenge von (5.750 +/- 250) cm³, bezogen auf eine wirksame Oberfläche des Filterpapiers von 1 cm², ansaugen kann.

3. Rußzahl-Vergleichsskala:

Die Rußzahl-Vergleichsskala muß aus weißem Werkstoff mit einem Reflexionsgrad von (85 +/- 2,5) % bestehen und in 10 aufgedruckte, in ihrem Schwärzungsgrad abgestufte Flächen von mindestens 20 mm Durchmesser mit je einem konzentrischen Loch von 6 mm Durchmesser geteilt sein. Der Reflexionsgrad der ersten Fläche ist gleich dem der unbedruckten Rußzahl-Vergleichsskala und entspricht der Rußzahl 0. Bei den neun folgenden Flächen ist der Reflexionsgrad um jeweils 10% des Anfangswertes niedriger, so daß der der letzten Fläche, entsprechend der Rußzahl 9, nur noch 10% des Reflexionsgrades der ersten Fläche beträgt.

4. Prüfmethode:

Das Ansaugen des Rauchgases darf erst dann erfolgen, wenn ein stationärer Verbrennungszustand erreicht ist.

Rauchgas ist möglichst aus der Mitte des Rauchgasstromes und senkrecht zu diesem abzusaugen.

Beim Ansaugen des Rauchgases ist darauf zu achten, daß die Entnahmesonde nicht nennenswert gekrümmt wird. Durch Einflüsse anderer Meßeinrichtungen darf das Ansaugen nicht gestört werden; das Ansaugen von Falschluf ist zu verhindern.

Beim Ansaugen soll eine konstante Strömungsgeschwindigkeit der Rauchgase vorhanden sein. Bei Handpumpen muß die Bestimmung mit 10 Saughüben durchgeführt werden, wobei die Hübe unmittelbar aufeinanderfolgen sollen und die Zeitdauer für einen Doppelhub etwa drei Sekunden betragen und mindestens bis zum Druckausgleich reichen soll.

Dieser Vorgang ist unter Vermeidung von Störeinflüssen dreimal aufeinanderfolgend durchzuführen.

5. Auswertung:

Der Filterpapierstreifen ist so unter die Rußzahl-Vergleichsskala zu legen, daß der Rußfleck ein Loch der Ruß-Vergleichsskala voll

ausfüllt. Die dem Rußfleck im Schwärzungsgrad am ehesten entsprechende Fläche der Rußzahl-Vergleichsskala gibt die jeweilige Rußzahl des betreffenden Prüfungsvorganges an. Die Rußzahl ist der arithmetische Mittelwert aus den jeweiligen Rußzahlen von drei Prüfungsvorgängen; sie ist auf eine ganze Zahl zu runden.

Anmerkungen

Die Darstellung der Formel ist nicht authentisch.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LO012002137	N6198015229V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. 83/1980

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	Anl. 2	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhalteung, Lärmschutz

Text

Anlage 2
(zu § 6 der Verordnung)

ABNAHMEBEFUND FÜR ÖLFEUERUNGSANLAGEN

(§ 6 des Gesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBL.Nr. 33/1976)

I. Allgemeine Angaben:

1. Verfügungsberechtigter über die Anlage:
(Name und Anschrift)
2. Art der Anlage:
(z.B. Heizung, Warmwasserbereitung)
3. Ort der Anlage:
(Anschrift und Lage)
4. Hersteller der Anlage:
(Name und Anschrift)
5. Prüfungsorgan:
(Name und Anschrift)

II. Beschreibung der Ölfeuerungsanlage:

1. Heizöllagerung:
 - a) Ort
 - b) Art (z.B. ober-, unterirdisch)
 - c) Behälterart
 - d) Hersteller der Behälter (Herstellerzeichen)
 - e) Herstellungsnummer der Behälter

- f) Baujahr der Behälter
- g) Rauminhalt der Behälter in l bzw. m3 (bei Mehrkammerbehältern Rauminhalt jeder Kammer)
- h) Prüfdruck der Behälter in bar
- i) Heizölart (Bezeichnung entsprechend ÖNORM C 1108 bzw. C 1109)

2. Ölfeuerstätte (Wärmeerzeuger):

- a) Ort
- b) Art
- c) Hersteller
- d) Type und Baujahr
- e) Nennheizleistung in kW

3. Ölbrenner:

- a) Art
- b) Hersteller
- c) Heizöldurchsatz in kg/h (Angabe des kleinsten und größten Durchsatzes)
- d) Eignung für Heizöl

4. Rauchgasabzugsanlage:

- a) Lage, Art und Querschnitt des Rauchfanges, wirksame Rauchfanghöhe
- b) Zahl, Art und Gesamtnennheizleistung der angeschlossenen Feuerstätten
- c) sonstige Einrichtungen (z.B. Saugzugventilator, Absperrereinrichtung, Zugbegrenzer)
- d) Skizze

III. Ergebnis der Abnahme:

1. Emissionswerte, Rauchgastemperatur, Rauchgasverluste

- Art der Messung
- Datum der Messung
- Rußzahl
- Ölfreiheit
- Staubgehalt in mg/m3
- CO2-Gehalt in Vol. %
- Verbrennungslufttemperatur in Grad C
- Rauchgastemperatur in Grad C
- Rauchgasverluste in %

2. Die Ölfeuerungsanlage entspricht den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 1976, LGBl.Nr. 33, über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und - sofern die Errichtung (Änderung) bewilligungspflichtig ist - den bei der Erteilung der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen.

3. Bemerkungen:

Datum	Unterschrift des Prüfungsorganes		
Gesetzesnummer 10000173	<table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;">Dokumentnummer LOO12002138</td> <td style="text-align: center;">Alte DokNr N6198015230V</td> </tr> </table>	Dokumentnummer LOO12002138	Alte DokNr N6198015230V
Dokumentnummer LOO12002138	Alte DokNr N6198015230V		

SUCHWORT >
KURZTITELLISTE >
GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. 83/1980

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	Anl. 3	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhalteung, Lärmschutz

Text

Anlage 3
(zu § 9 der Verordnung)

SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR LAGERUNGEN VON
BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN, DIE NICHT BESTANDTEIL EINER
ÖLFEUERUNGSANLAGE ODER EINER ANLAGE GEMÄSS § 7 ABS. 1 DES
GESETZES SIND

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1. Sinngemäße Anwendung der Vorschriften für Ölfeuerungsanlagen
 - 1.2. Ermittlung der Lagermenge
 - 1.3. Lagerung innerhalb von Gebäuden
 - 1.4. Behälter
 - 1.5. Vorkehrungen für die Brandbekämpfung
2. Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II
 - 2.1. Lagerräume
 - 2.2. Lagerung außerhalb von Gebäuden
 - 2.3. Sicherheitsvorschriften für Gefahrenbereiche
 - 2.4. Behälter, Rohrleitungen und Armaturen
 - 2.5. Anschläge

SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR LAGERUNGEN VON
BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN, DIE NICHT BESTANDTEIL EINER
ÖLFEUERUNGSANLAGE ODER EINER ANLAGE GEMÄSS § 7 ABS. 1 DES GESETZES
SIND

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1. Sinngemäße Anwendung der Vorschriften für Ölfeuerungsanlagen
 - 1.1.1. Für Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten, die nicht Bestandteil einer Ölfeuerungsanlage oder einer Anlage gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes sind, gelten die unter Z. 1 bis 5, Z. 8.3., 8.5. und 8.9. in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für Ölfeuerungsanlagen, soweit sie ihrer Art nach für selbständige Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten in Betracht kommen und soweit in den folgenden Bestimmungen nicht besondere Regelungen getroffen werden, sinngemäß.
 - 1.2. Ermittlung der Lagermenge
 - 1.2.1. Bei der Ermittlung der jeweils zulässigen Lagermenge sind Lagerungen, die Bestandteil einer Ölfeuerungsanlage oder einer Anlage gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes sind, der Lagermenge, die nicht Bestandteil von solchen Anlagen ist, hinzuzurechnen.
 - 1.2.2. Für die gemeinsame Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 des Gesetzes.

1.3. Lagerung innerhalb von Gebäuden

1.3.1. In jeder Wohnung und in jeder sonstigen Bestandseinheit (wie Büro) dürfen bis zu 300 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III in ortsfesten Behältern oder bis zu 100 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III in ortsbeweglichen Behältern und bis zu 3 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder bis zu 15 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II gelagert werden. In einzelnen Wohnräumen darf jeweils nur der dritte Teil dieser Mengen gelagert werden.

1.3.2. Außerhalb von Bestandseinheiten dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in im Erdgeschoß oder Kellergeschoß gelegenen Räumen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen und keine Feuerstätten aufweisen, gelagert werden. Insgesamt dürfen jedoch je Gebäude, bei Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte je Brandabschnitt, außerhalb von Bestandseinheiten, Heizräumen und Lagerräumen nur bis zu 60 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder 300 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II oder 3000 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III gelagert werden.

1.3.3. Mehr als 60 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 300 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II oder mehr als 3000 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III dürfen nur in Lagerräumen gelagert werden. Die höchstzulässige Lagermenge je Lagerraum beträgt 300 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder 1500 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II oder 100.000 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III.

1.3.4. Werden brennbare Flüssigkeiten in Kellerabteilen gelagert, so sind die jeweiligen Kellerabteile wenigstens brandhemmend zu verkleiden. Für Räume, in denen mehr als 20 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 100 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II oder mehr als 300 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III gelagert werden, gelten die Bestimmungen der Z. 1.2.6. und Z. 8.3.2. der Anlage 1.

1.3.5. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II müssen den Bestimmungen der Z. 2.1., Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III den Bestimmungen der Z. 2., Anlage 1, entsprechen.

1.3.6. Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, müssen so beschaffen sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten und deren Dämpfe nicht in Abwasserkanäle, Schächte für Kabel- oder Rohrleitungen oder in Gewässer gelangen können.

1.3.7. Von den zwingenden Bestimmungen der Z. 1.3.1. und Z. 1.3.2. kann der Bürgermeister (Magistrat) im Einzelfall Ausnahmen oder Erleichterungen gestatten, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Art oder den Zweck des Gebäudes (z.B. Laborbetrieb, Werkstättenbetrieb, Versuchsanstalten) erforderlich ist und durch besondere Vorkehrungen sichergestellt wird, daß die Lagerung den allgemeinen Erfordernissen des § 10 des Gesetzes entspricht.

1.4. Behälter

1.4.1. Ortsbewegliche Behälter einschließlich ihrer Verschlüsse müssen so beschaffen sein, daß sie während der Lagerung und der Beförderung bis zu einer Flüssigkeitstemperatur von 50 Grad C

flüssigkeitsdicht bleiben.

Ortsbewegliche Behälter aus Flußstahl müssen innen und außen gegen Korrosion geschützt sein.

1.4.2. Ortsfeste Behälter, bei unterteilten Behältern die Behälterkammern, müssen mit einer fest verlegten Entnahmeleitung oder einer Anschlußvorrichtung für eine abnehmbare Schlauchleitung oder für eine Entnahmepumpe versehen sein.

1.4.3. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II in Batteriebehältern und prismatischen Behältern ist unzulässig.

1.5. Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

1.5.1. An den Zugängen zu Räumen, in denen mehr als 20 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 100 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II oder mehr als 300 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III gelagert werden sowie bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in anzeigepflichtiger Menge außerhalb von Gebäuden ist an geeigneter Stelle wenigstens ein Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von wenigstens 6 kg bereitzuhalten. Die darüber hinausgehende Anzahl und das Füllgewicht der jeweils erforderlichen Handfeuerlöscher sowie die Bereitstellung zusätzlicher Löscheinrichtungen richten sich nach der Lagermenge, dem Gefahrengrad der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten und den örtlichen Gegebenheiten und sind im Einzelfall von der Behörde so vorzuschreiben, daß den Voraussetzungen des § 10 des Gesetzes Rechnung getragen wird.

2. Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II

2.1. Lagerräume

2.1.1. Lagerräume dürfen nicht allgemein zugänglich sein. Für befugte Personen müssen Zugänge gefahrlos benützbar sein. Der Zugang zu Lagerräumen darf nicht über Räume erfolgen, in denen leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten aufbewahrt werden. Der Zugang zu anderen Räumen durch Lagerräume ist unzulässig.

2.1.2. Lagerräume dürfen keine Türen oder sonstige Verbindungsöffnungen zu Aufenthaltsräumen aufweisen.

2.1.3. Türen und Abschlüsse von Einstiegsöffnungen von Lagerräumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

2.1.4. Lagerräume müssen ausreichend groß bemessene Lüftungseinrichtungen aufweisen und ständig mit dem Freien verbunden sein. Lüftungskanäle und Lüftungsschächte von Lagerräumen sind außerhalb der zu lüftenden Räume bis zur Ausmündung ins Freie brandbeständig auszuführen. Schächte und Kanäle von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen sind innerhalb von Lagerräumen gasdicht und brandbeständig auszuführen.

2.1.5. In den Lagerräumen dürfen keine Feuerstätten, keine Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie keine nicht zur Raumbelichtung oder nicht zum Betrieb der Anlage gehörenden elektrischen Anlagen untergebracht sein. Rauch- und Abgasfänge sind in Lagerräumen und in deren Umfassungswänden nicht zulässig.

2.1.6. Die Lagerräume sind bis 0,8 m Höhe über dem Fußboden wenigstens dem Gefahrenbereich der Zone 2 (Z. 2.3.) zuzuordnen.

2.2. Lagerung außerhalb von Gebäuden

2.2.1. Die Behälter sind so aufzustellen bzw. einzubauen, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten und deren Dämpfe nicht in Kellerräume, Abwasserkanäle, Schächte für Kabel- oder Rohrleitungen, Gewässer oder in den Untergrund gelangen können.

2.2.2. Bei der Lagerung in bewilligungspflichtiger Menge müssen oberirdische Behälter von brandbeständigen, öffnungslosen Außenwänden von Gebäuden einen Abstand von mindestens 25 cm aufweisen. Von nicht brandbeständig oder nicht öffnungslosen Außenwänden von Gebäuden, von Nachbargrundgrenzen und von brennbaren Lagerungen ist ein Abstand von mindestens 10 m erforderlich, sofern nicht zwischen dem Behälter und solchen Außenwänden, den Nachbargrundgrenzen oder den brennbaren Lagerungen eine brandbeständige Mauer in ausreichender Höhe und Länge vorhanden ist.

2.2.3. Bei der oberirdischen Lagerung in bewilligungspflichtiger Menge ist der um die Behälter gelegene Raum bis zu einem Abstand von 5 m von den Wandungen der Behälter (Kriechweg) und bis zu einer Höhe von 0,8 m über dem Erdboden dem Gefahrenbereich der Zone 2 (Z. 2.3.) zuzuordnen.

Wird der Kriechweg durch ein nicht bewegliches undurchlässiges Hindernis aus nicht brennbaren Baustoffen unterbrochen, so ist der Weg entlang dieses Hindernisses auf die Länge des Kriechweges anzurechnen.

2.2.4. Der Gefahrenbereich der Zone 1 (Z. 2.3.) ist bei der oberirdischen Lagerung nach der sich aus der Art und Ausrüstung der Behälter, der Auffangwanne und der brennbaren Flüssigkeit ergebenden Gefahr im Einzelfall von der Behörde festzulegen. Soweit eine Auffangwanne verwendet wird, ist diese sowie der darüber gelegene Luftraum bis zu einer Höhe von 0,8 m über der Oberkante der Auffangwanne aber jedenfalls dem Gefahrenbereich der Zone 1 zuzuordnen.

2.2.5. Für unterirdische Behälter gelten die Bestimmungen der Z. 2.2.2. und 2.2.3. nur, wenn sie mit Ausnahme des Domes nicht allseitig von Erde, Mauerwerk oder Beton von mindestens 0,8 m Stärke umgeben sind. Besondere Gefahrenbereiche (Z. 2.3.) sind nach den sich aus der Ausrüstung der Behälter und der brennbaren Flüssigkeit ergebenden Gefahr im Einzelfall von der Behörde festzulegen.

2.3. Sicherheitsvorschriften für Gefahrenbereiche

2.3.1. In den Gefahrenbereichen der Zone 1 und 2 ist alles zu vermeiden, was zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden führen könnte.

2.3.2. Im Gefahrenbereich der Zone 1 dürfen elektrische Anlagen und Anlagenteile nur verwendet werden, wenn sie nach den für explosionsgefährdete Betriebsräume geltenden Sonderbestimmungen ausgeführt sind. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen im Gefahrenbereich der Zone 1 nur verwendet werden, wenn sie explosionsgeschützt sind.

2.3.3. Im Gefahrenbereich der Zone 2 dürfen elektrische Anlagen und Anlagenteile nur verwendet werden, wenn sie keine Funken erzeugen und keine Temperaturen annehmen können, die vier Fünftel der Zündtemperatur (in Grad C) der Dampf/Luft-Gemische der gelagerten brennbaren Flüssigkeit übersteigen.

2.4. Behälter, Rohrleitungen und Armaturen

2.4.1. Die Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Absperrvorrichtungen und sonstige Armaturen müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und gegen die brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfe undurchlässig und beständig sein; sie müssen ferner ausreichend alterungsbeständig sein. Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen nicht verwendet werden.

2.4.2. Öffnungen von ortsfesten Behältern, durch die Flammen in die Behälter schlagen können, müssen mit flammendurchschlagssicheren Armaturen ausgestattet sein. Dies ist nicht erforderlich für Öffnungen von Behältern ohne angeschlossene Rohrleitungen mit einem Rauminhalt bis zu 1000 l, wenn nachgewiesen wird, daß die Behälter einer Explosion von Dampf/Luft-Gemischen im Inneren standhalten. Peilöffnungen müssen verschließbar und so beschaffen sein, daß ein Durchschlagen von Flammen in die Behälter ausgeschlossen ist.

2.4.3. Ortsfeste Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 3000 l müssen so ausgerüstet sein, daß der feste Anschluß einer Gaspendelleitung möglich ist. Die lichte Weite der der Rückführung des Dampf/Luft-Gemisches dienenden Schläuche und Rohrleitungen muß mindestens 32 mm betragen. Die der Behälteratmung dienende Leitung muß einen geringeren Durchmesser als der Anschlußstutzen für die Gaspendelleitung haben.

2.4.4. Mehrere Behälter dürfen nur dann über eine gemeinsame Leitung belüftet oder entlüftet werden, wenn sie brennbare Flüssigkeiten der gleichen Gefahrenklasse und solche brennbare Flüssigkeiten enthalten, die keine gefährlichen Verbindungen miteinander eingehen können; bei unterteilten Behältern gilt dies für jede Behälterkammer.

2.4.5. Die Gefahr des Funkenziehens beim Befestigen oder Lösen von Rohrleitungen und Schläuchen muß ausgeschlossen sein. Ortsfeste Behälter sowie Rohrleitungen, die mit solchen Behältern nicht in elektrisch leitender Verbindung stehen, sind zum Schutze gegen elektrostatische Aufladungen verlässlich zu erden.

2.5. Anschläge

2.5.1. An den Zugängen zu Lagerräumen ist durch Anschlag auf die Zweckbestimmung dieser Räume hinzuweisen.

An den Zugängen zu Lagerräumen sowie an den Zugängen zu oberirdischen Lagerungen brennbarer Flüssigkeiten in bewilligungspflichtiger Menge außerhalb von Gebäuden ist ein Anschlag anzubringen, wonach unbefugten Personen der Zutritt verboten ist.

An den Zugängen zu Räumen, in denen mehr als 20 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 100 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II gelagert werden sowie bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in bewilligungspflichtiger Menge außerhalb von Gebäuden ist auf das Verbot des Rauchens und des Hantierens mit Feuer und offenem Licht hinzuweisen.

2.5.2. Beim Füllanschluß ortsfester Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 3000 l ist durch eine Aufschrift darauf hinzuweisen, daß die Befüllung der Behälter nur unter Anwendung des Gaspindelverfahrens zulässig ist.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LO012002139	N6198015231V

SUCHWORT >**KURZTITELLISTE >****GELTENDE FASSUNG >****Kurztitel**

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten

Fundstelle

LGBL.Nr. 83/1980

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	Anl. 4	19810101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

Anlage 4
(zu § 10 der Verordnung)

ABNAHMEBEFUND FÜR LAGERUNGEN VON BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN, DIE NICHT
BESTANDTEIL EINER ÖLFEUERUNGSANLAGE ODER EINER ANLAGE GEMÄSS § 7
ABS. 1 DES GESETZES SIND
(§ 13 des Gesetzes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren
Flüssigkeiten, LGBL.Nr. 33/1976)

I. Allgemeine Angaben:

1. Verfügungsberechtigter über die Anlage:
(Name und Anschrift)
2. Art der Anlage:
(z.B. ober- oder unterirdisch)
3. Ort der Anlage:
(Anschrift und Lage)
4. Hersteller der Anlage:
(Name und Anschrift)
5. Prüfungsorgan:
(Name und Anschrift)

II. Beschreibung der Anlage:

1. Bezeichnung der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten, Lagermenge,
Angabe der Gefahrenklasse
2. Behälterart
3. Rauminhalt des Behälters in Liter bzw. m3 (bei
Mehrkammerbehältern Rauminhalt jeder Kammer)

Bei ortsfesten Behältern überdies:

4. Hersteller des Behälters (Herstellerzeichen)
5. Herstellungsnummer des Behälters
6. Baujahr des Behälters
7. Prüfdruck des Behälters in bar

III. Ergebnis der Abnahme:

1. Die Lagerung entspricht den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 1976, LGBL.Nr. 33, über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und - sofern die Errichtung (Änderung) bewilligungspflichtig ist - den bei der Erteilung der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen.

2. Bemerkungen:

-----		-----
Datum		Unterschrift des Prüfungsorganes
Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000173	LOO12002140	N6198015232V